Justus Christoph Dithmars
Des Natur- und Völckerrechts, der Geschichte und Cameralsachen ehemals
öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Frankfurt a. d. Oder

Nachrichten
von dem Hochlöblichen
Englischen
Kriegs- und Ritterorden
des
BADES

Worinn desselben Ursprung, Fortgang, Erneurung, ordentliche Einrichtung und höchste Würde erkläret,
Und
Der hochlöblichen Ritter Namen, Titel und Wapenschilder in saubern Kupferstichen dargestellet werden,
Nebst den
Gesetzen dieses Ordens
Aus dem Lateinischen und Englischen übersetzt, und mit einer neuen Vorrede des Übersetzers versehen.

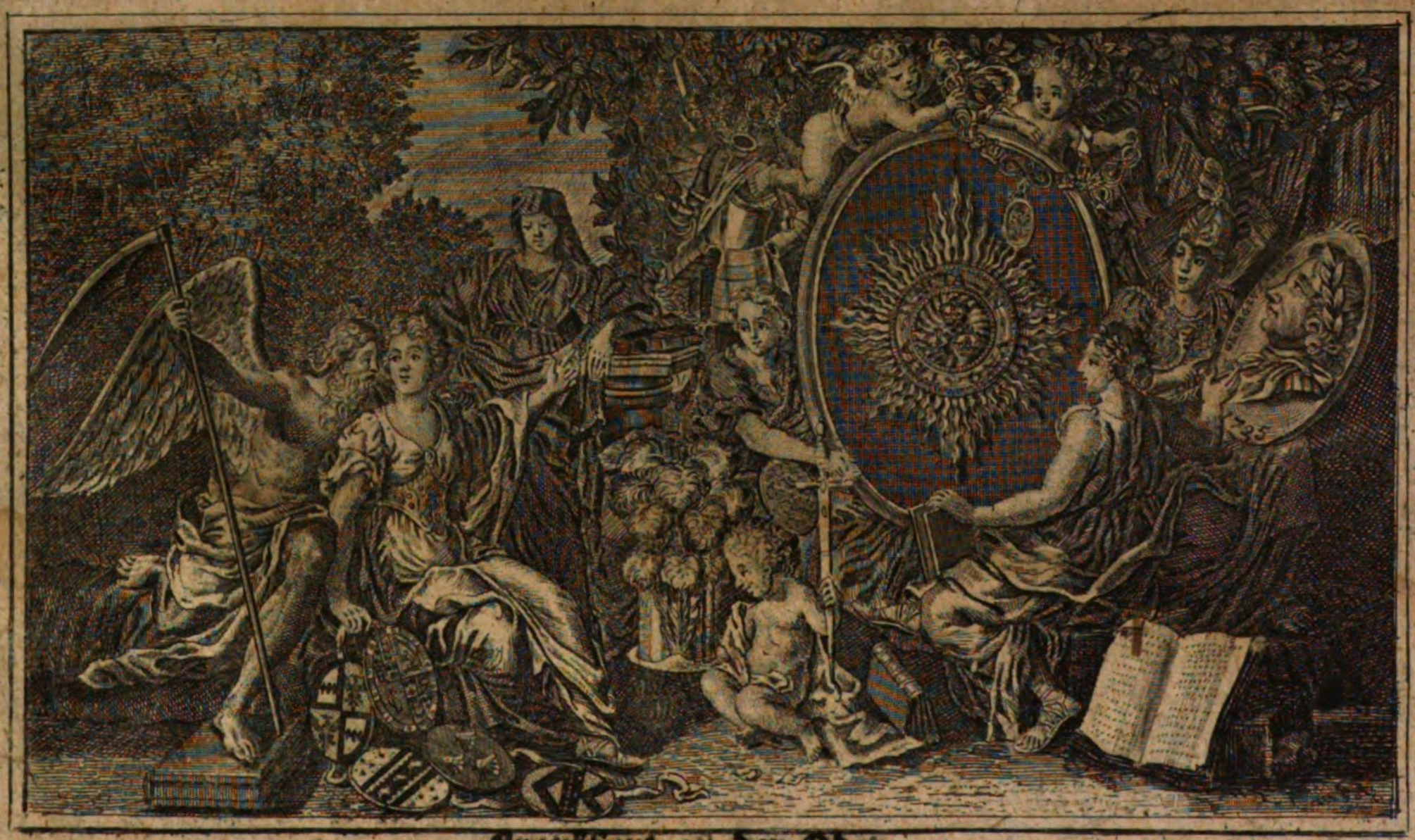

Frankfurt an der Oder,
Verlegts Johann Gottfried Conradi, 1744.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG
Dem Kloster Roggenburg
Dem Kloster Roggenburg

Des Verfassers Vorrede
an den geneigten Leser.

Ich will dich zwar, G. L. mit Anpreisung derjenigen Sache, die ich hier abgehandelt habe, nicht lange aufhalten, da ihre Würde und Vortrefflichkeit aus dem Wercke selbst zur Gnüge erhellet: doch aber finde ich für nöthig, dir die Gelegenheit zu diesem Vorhaben, und wie ich meine vorgenommene Sache abgehandelt habe, mit mit wenigem anzuzeigen. Als nemlich im Jahre 1725. der König von Groß-Brittannien George I. glorwürdigsten Andenckens, den uhralten Ritterorden vom Bade erneuerte, und daher viele ein grosses Verlangen trugen, von der Beschaffenheit desselben einige Nachricht zu haben, so nahm ich mir damals vor, den Ursprung und Fortgang desselben in einer besondern Dissertation zu beschreiben, und hielt solches um so viel mehr der Mühe werth, weil diejenigen, so von dem Ritterwesen geschrieben, diesen Orden nur kurz und obenhin berühret, auch wegen seines Ursprunges ganz verschiedene Meinungen gehegt haben. Als ich aber erfuhr, daß der wohlgebohrne Herr Johanni Antistius, der vornehmste Waffenkönig bey dem Ritterorden des blauen Hosenbandes, eben dieses schon gethan hatte, so unterbrach ich meine Arbeit, weil mich seine schon sonst herausgegebene Einleitung in die Geschichte des Ordens vom blauen Hosenbande von einem vornemlich in solchen Sachen hocherfahrnem Manne auch bey diesem Orden nichts als etwas vollkommenes erwarten hieß: und

als

als mir derselbe vollends auf erhaltene Nachricht von meinem Vorhaben ein Exemplar von seinem in englischer Sprache geschriebenem Buche, unter dem Titel: **Vorläufige Anmerkungen zu einem historischen Versuche von dem Orden des Bades**, wofür ich ihm noch höchlich dancke, zuschickte, so faßte ich um so vielmehr den Schluß von meinem Vorhaben gänzlich abzustehen, da ich bey der angenehmen Durchlesung dieses Buches die gantze Sache so gründlich abgehandelt fand, daß mir kaum das geringste beyfiel, womit es vermehret werden könte. Da ich aber vor kurzem bin erinnert worden, das angefangene Werk zu Ende zu bringen, und auch die Gesetze des hochlöblichen Ordens vom Bade, nebst den Wapenschildern der Ordesritter mir durch höchste Gnade Sr. Durchl. des **Herzogs von Mantagu** sind mitgetheilet worden, so habe ich endlich die Feder in der Hofnung wieder ergriffen, daß ich wenigstens denenjenigen, so der englischen Sprache nicht kundig sind, einen Gefallen erzeigen würde. In diesem Werke also, welches ich dir, geneigter Leser, als eine Beschreibung des gedachten Ordens vorlege, wirst du nicht nur seinen Ursprung und Fortgang, sondern auch seine Erneuerung nebst der ihm von höchstgedachtem Könige George I. vorgeschriebenen Form und andre Umstände, welche der am Anfange stehende Innhalt anzeiget, beschrieben finden. Ich habe darinn nicht nur die alten, sondern auch vornehmlich die nach seiner Erneurung aus den vornehmsten englischen Familien erwählten Ritter, nach ihrem Verzeichnisse, wie mir solches in frantzösischer Sprache mitgetheilet worden, angeführet, und noch über dieses die Wappen dieser Ritter und ihrer Waffenträger in saubern Kupferstichen beygefüget, auch zuletzt die Gesetze und Verordnungen dieses Ordens, wie ich solche aus dem Englischen genau übersetzt, angehänget.

Die Figur, welche am Anfange dieses Buches stehet, stellet Seine Hoheit den königlichen Prinz Wilhelm, den ersten und vornehmsten Ritter dieses Ordens vom Bade in seiner ritterlichen Kleidung vor, so daß zu seiner Seite ein Hut mit einem Federbusche lieget. Das Kupfer, welches der Uhrkunde der Erneuerung dieses Ordens vorgesetzt ist, bedeutet das Bildniß des Königs von Groß-Brittannien George I. und stellet verschiedne Ordenszeichen dar. Die übrigen Kupfer zielen auf gewisse besondre Gebräuche, die bey Einweihung der Ritter vom Bade üblich sind. Wo ich übrigens in den Titeln oder sonst geirret habe, so werde ich auf geschehene Erinnerung solches zu anderer Zeit zu verbessern suchen. Lebe wohl, geneigter Leser. Frankfurt an der Oder den 1. Merz 1729.

Des

Des Übersetzers Vorrede.

Da der Herr Verleger dieses Werkes auf Anrathen guter Freunde den Entschluß gefasset, des sel. Herrn Professer Dithmars Abhandlung von dem Orden des Bades ins Deutsche übersetzen zu lassen, und mir diese Arbeit aufgetragen hat, so habe ich solche um desto williger übernommen, da ich bey Durchlesung dieses Werkes fand, daß der Herr Verfaßer mit zulänglicher Hülfe, gründliche Nachrichten von diesem hochlöblichen Orden zu ertheilen, und mit der erforderlichen Fähigkeit, seine Materie wohl auszuarbeiten, war versehen gewesen. Beydes war zu Verfertigung einer Schrifft nöthig, von welcher man so wohl die historische Wahrheit als auch eine geschickte Anordnung der vielen darinn vorkommenden Umstände fordern könnte. Weil nun schon längst viele Liebhaber solcher Sachen gewünschet, das ganze Buch nebst den begefügten Ordensgesetzen deutsch lesen zu können, und der Herr Verleger glaubte, es würde denselben in Ansehung der Abhandlung mehr mit dem blossen Texte als den vielen und weitläuftigen Anmerckungen gedienet seyn, so habe ich mir seinen Vorschlag gefallen lassen, und liefre hiermit theils die historische Nachrichten des sel. Herrn Prof. Dithmars, ohne die Anmerckungen, so in dem lateinischen Werke befindlich sind, theils die Gesetze des Ordens vom Bade, so wie ich solche aus dem englischen Originale sorgfältig übersetzt habe. Die letztern sind gleichsam der Grund, worauf der Herr Verfasser in seiner Abhandlung fast alles gebauet hat, doch sind die erstern auch deswegen schätzbar, weil sie ausser einer historischen Einleitung, das was in den Gesetzen hin und wieder enthalten ist, in einer wohleingerichteten Ordnung darstellen. Da auch übrigens die beygefügten vielen Kupfer das was in der Beschreibung der Gebräuche, Kleidungen, Fahnen, Schilder ꝛc. so zu dem Orden gehören, noch vielen dunkel seyn könnte, deutlich erläutern, so hoffet man nicht unbillig, daß dieses Werk denen, welche den berühmten Orden des Bades genauer zu kennen

nen verlangen, einen vollkommen deutlichen Begriff davon beyzubringen, fähig sey. Dieses will ich in Ansehung der Uebersetzung nach erinnern, daß, da in dem Englischen die Wörter Nobles, Gentlemen, Esquires, Esquires Governors und Knights vorkommen, welche alle nach der Verfassung des englischen Staats etwas anders bedeuten, ich das erste durch Adliche, das zweyte durch Edelleute, das dritte durch Ritter, das vierdte durch Ritter Hofmeister, und das letzte durch Ordensritter übersetzt habe. Wofern in diesem Unterschiede mancher nicht meiner Gedanken seyn sollte, so getraue ich mich zwar, meine Meinung gegen ihn zu verantworten, glaube aber, daß ich schon gnug gethan habe, da ich hier erkläre, was ich damit ausdrücken wollen. Wieweit ich übrigens den vorgesetzten Endzweck, mich durch das ganze Werk einer reinen Schreibart zu bedienen, verfehlet oder erreichet habe, will ich dem Urtheile des geneigten Lesers allein überlassen, und nur noch dieses hinzufügen, daß ich auf Veranlassung des Herrn Verlegers auf eben diese Art eine eigne Abhandlung von dem englischen Ritterorden des blauen Hosenbandes, oder einen Auszug aus des Herrn *Elias Ashmole* History of the most Noble Order of the Garter unter den Händen habe, welche ich den Liebhabern dieser Materien mit nächstem zu liefern gedenke. Lebe wohl, geneigter Leser, und verbleibe unsern Bemühungen günstig. Frankfurt an der Oder den 16. April. 1744.

M. J. G. R.

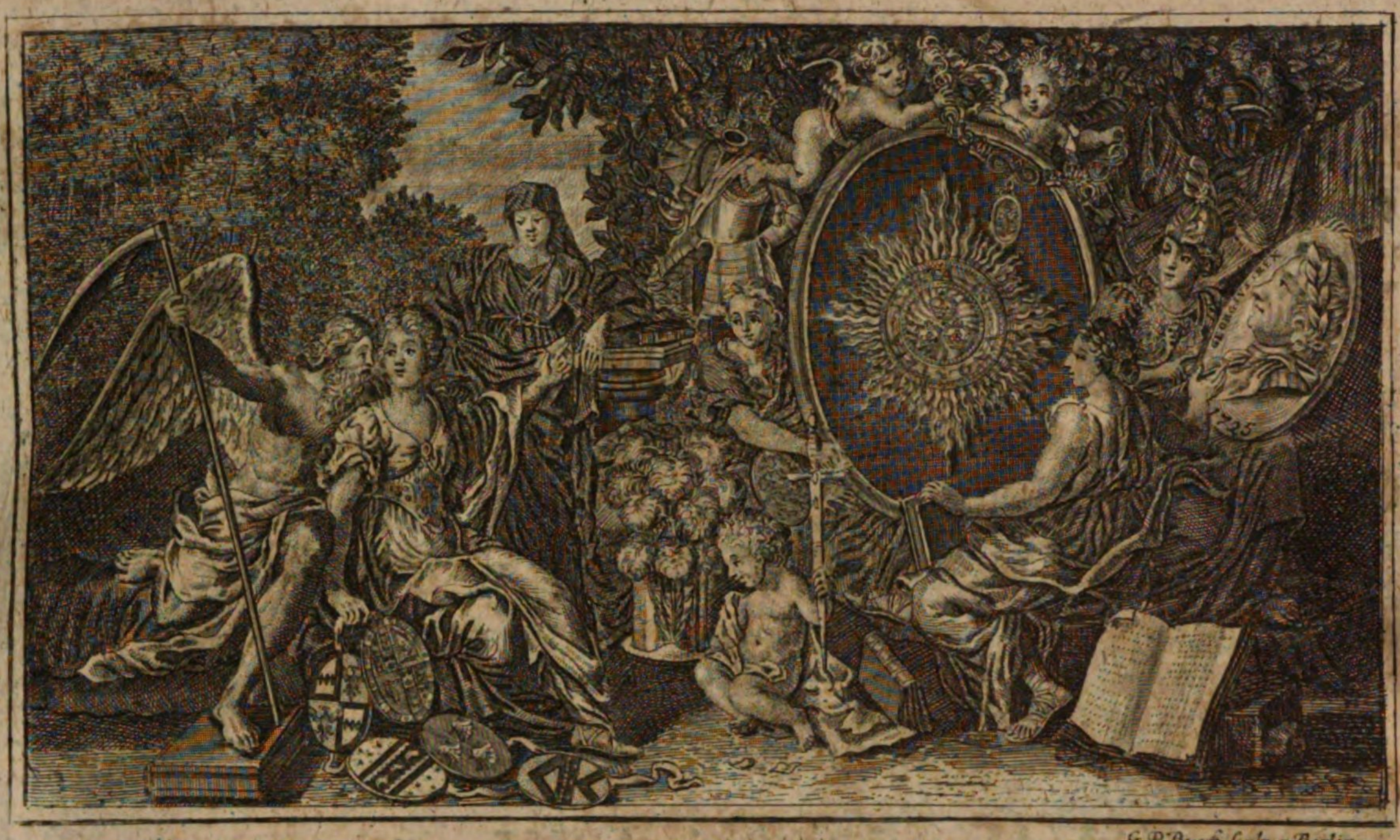

G. P. Burdi sculp. a Berlin.

Innhalt

der Nachrichten von dem Orden des Bades.

---

§. I. Was ein Kriegs- oder Ritterorden sey.

II. Daß ihr erster Ursprung von den Deutschen herrühre.

III. Die Fortpflanzung dergleichen Vornehmens auf andre Völcker.

IV. Von den Ritterorden der Engelländer 1.) der runden Tafel, 2.) des blauen Hosenbandes 3.) des Bades.

V. Verschiedne Meinungen von dem Ursprunge des Ritterordens vom Bade.

VI. Die Meinung des gelehrten Joh. Antistius wird bestätiget, und ein Exempel einer solchen Ritterweihung unter der Regierung der Sächsischen Könige in Engelland angeführet.

VII. Der Fortgang desselben unter den Königen aus dem Normannischen Stamme.

VIII. Unter den Königen aus der Plantagenetischen Familie, als da waren:

Heinrich II. Johann I. Eduard I. Eduard II. Eduard III. Richard II.

IX. Unter den Königen aus dem Lancastrischen und Yorkischen Stamme, welche waren:

Heinrich IV. Heinrich V. Heinrich VI. Eduard IV. Eduard V. Richard III.

X. Unter den Königen und Königinnen aus dem Hause Tudor, als da waren:

Heinrich VII. Heinrich VIII. Eduard VI. Maria. Elisabeth.

XI. Unter den Königen aus der Stuartischen Familie:

Jacob I. Carl I. Carl II.

XII. Erneurung des Ordens vom Bade, ingleichen seine ordentlich gewordne Gestalt unter dem ersten Könige aus dem Hause Hannover George I.

XIII. Von der Benennung dieses Ordens.

XIV. Von desselben obersten Herren und Beschützer, dem Großmeister und neuen Rittern, nebst ihren Titeln und angebohrnen Wapenschildern in saubern Kupferstichen.

XV. Von den Schildführern oder Rittern, welche die Engelländer Esquires nennen.

XVI. Von den übrigen Ordensbedienten.

XVII. Von der Wahl der Ritter und was darzu erfordert wird.

XVIII. Von der Zeit und Art sie zu erwählen.

XIX. Unterscheid zwischen den Banerett und Bacalar-Rittern, wobey Gryphii Irrthum gezeiget wird.

XX. Von der Einweihung der Ritter und den dabey vorkommenden Gebräuchen.

XXI. Eben dergleichen Gebräuche der Ritterweihungen, so bey den Spaniern, Franzosen und Engelländern gewöhnlich sind.

XXII. Die heut zu Tage üblichen Gebräuche.

XXIII. Die Zierrathen und Schilder der Ritter.

XXIV. Von ihren Festtagen und Capituln.

XXV. Von den Ehrenbezeugungen welche die Rittern bey ihrem Leben und nach ihrem Tode geniessen.

XXVI. Von der Ausstossung der Ritter aus diesem Orden.

XXVII. Von dem höchsten Ansehen dieses Ordens.

I.

Daß unter dem Namen der Kriegs- und Ritterorden gewiße hochansehnliche Gesellschafften zu verstehen sind, die aus Männern von vornehmen Herkommen bestehen, welche solche zu Beschützung der Religion, der Gerechtigkeit und des gemeinen Wesens unter der Aufsicht ihrer Fürsten und Oberherren aufrichten, ist etwas bekanntes, und ein jeder siehet auch sogleich, daß nichts vortrefflichers und ansehnlichers als dergleichen Unternehmen seyn kann. Denn gleichwie eines jeden guten Bürgers Pflicht vornemlich darinn bestehet, daß er alle seine Kräffte zu Beförderung des allgemeinen Besten anwende, also machen sich diejenigen um das gemeine Wesen vornemlich verdient, die sich zu ihrer Erhaltung auf eine ganz besondre Weise widmen und aufopfern. Die Alten haben daher mit Recht dafür gehalten, der Grund aller Verdienste und Würden beruhe auf den Pflichten gegen das gemeine Wesen, und ein Mensch sey nur darum edler als der andre, in so fern er zu dem allgemeinen Besten mehr beygetragen habe.

II. Wir übergehen anietzt diejenigen welche den Ursprung des Ritterwesens entweder von den Egyptiern oder von den Römern, und zwar entweder von dieser ihrem Ritterorden, oder von den Belohnungen, welche den Tapfersten oftmals ertheilet wurden, oder von der Gewohnheit der Vornehmsten im Volcke, die sie bey Anlegung des männlichen Rockes an ihren Söhnen beobachten, oder endlich von ihrem Gebrauche die Knechte durch einen Ruthenschlag frey zu lassen, herleiten wollen: indem es viel wahrscheinlicher ist, daß die Deutschen, ein kriegerisches Volck die Uhrheber dieses vortrefflichen Unternehmens sind, als bey denen nicht nur erwachsne Jünglinge durch Uebergebung gewisser Waffen in den Kriegs und Soldatenstand aufgenommen worden, sondern bey denen auch viele von den Catten schon in den ältesten Zeiten einen gewissen Kriegsorden aufgerichtet haben, deren Beyspiele nachgehends die Sachsen und andre Völcker gefolget sind.

III. Gleichwie aber aus dieser ersten Einrichtung des Kriegswesens geschehen ist, daß nach der Zeit bey den Deutschen verschiedne Ritterorden sind gestifftet worden, also ist auch, nachdem sich dieselben fast in allen Theilen von Europa niedergelassen haben, die Gewohnheit, andre durch gewisse Gebrauche in den Soldatenstand aufzunehmen und gewisse Rittergesellschafften aufzurichten, auf die Gallier und andre Völker fortgepflanzet worden.

IV. Man erzählet zwar, daß bey den Britten ihr berühmter König Arthur den Ritterorden der runden Tafel schon in dem sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt gestifftet und vier und zwanzig Ritter ernennhabe, welche, damit unter ihnen kein Rangstreit entstehen möchte, an einem

runden Tische zu speisen gewohnt waren, der noch in dem Vintonienſiſchen Lager zu ſehen war: allein da ſolches ſelbſt von den brittiſchen Geſchichtſchreibern für eine Fabel gehalten wird, die vielleicht von dem Feſte der runden Tafel, ſo bey den Galliern üblich war, und von dem Könige Eduard I. in Engelland gleichfalls gefeyert wurde, ihren Urſprung hat: ſo iſt viel gewiſſer, daß die Sachſen die Stifftungen der Kriegs und Ritterorden zu den Britten zuerſt gebracht haben. Gleichwie aber andre bereits den Anfang des Kriegsweſens daſelbſt, und die Geſchichte des hochlöblichen Ritterordens vom blauen Hoſenbande ſattſam weitläuftig erkläret haben: alſo haben wir uns, was den andern hochlöblichen Groß-Brittanniſchen Orden vom Bade anbetrifft, weil er den Schrifftſtellern von den Ritterorden wenig bekannt geweſen iſt, vorgeſetzt, ſeinen Urſprung und Fortgang in gegenwärtigen Blättern zu erörtern.

V. Was nun alſo den Urſprung dieſes Ordens betrifft, ſo ſind die Schrifftſteller verſchiedner Meinung: einige ſchreiben ihn dem Julius Cäſar, einige dem Könige Richard II. in Engelland, und die meiſten dem Könige Heinrich IV. zu: der berühmte und gelehrte Antiſtius aber in ſeinem Verſuche der Geſchichte des Ritterordens vom Bade hält dafür, man müße deſſelben Urſprung bereits von der Zeit der Sächſiſchen Könige in Engelland herleiten, und führet dieſe Urſachen an, es wären mit dem Bade und andern bey dem Orden des Bades noch heut zu Tage üblichen Gewohnheiten ſchon lange vor den Zeiten Heinrichs IV. und Richards II. in dem Königreiche Engelland Ritter gemacht worden, und obgleich von den Schrifftſtellern nicht ſtets alle Gebräuche angeführet worden, die man bey der Einweihung der Ritter vom Bade zu beobachten pflegte, ſo könnte man doch die übrigen aus ihren Umſtänden leicht ſchließen: es ſtreite auch dieſes nicht wieder ſeine Meinung, daß die mit dieſen Gebräuchen eingeweihten Perſonen nicht Ritter vom Bade genennet worden, indem auch die Ritter von blauen Hoſenbande ſehr oft bloße Ritter genennet worden, obgleich deswegen von ihrem Ritterorden kein Zweifel ſey.

VI. Bey dieſem Unterſchiede der Meiuungen hat mich dasjenige einiger maßen zweifelhaft gemacht, was Andreas Mendo von der beſondern Gelegenheit, wie er vorgiebt, zu der von Heinrich IV. geſchehnen Stifftung des Ordens vom Bade, als ſo gewiß anführet: nachdem ich aber weder bey Cambden auf den er ſich ſelbſt beruffet, noch bey andern ältern und neuern Schrifftſtellern die geringſte Nachricht davon habe antreffen können, ſo glaube ich, alles dieſes ſey deswegen von gedachtem Mendo ſelbſt erdichtet worden, damit er, da ihm der wahre Urſprung dieſes Ordens ganz unbekannt war, eine Urſache angeben könnte, warum die Ritter deſſelben durch das Baden zuerſt eingeweihet werden, und auch davon den Namen haben. Und wiewohl auch unter den vielen Schrifftſtellern, welche glauben, dieſer Orden ſey von Heinrich IV. geſtifftet worden Cambdenus und Seldenus ein paar in den brittiſchen Geſchich-

ten sehr erfahrne Männer, von grossem Ansehen sind, so habe ich mich doch nicht überwinden können, ihrer Meinung beyzutreten. Denn zu geschweigen, daß der erstere selbst zu zweifeln scheinet ob der Ursprung dieses Ordens zu den Zeiten Heinrichs IV. oder der Franken zu rechnen sey; so erhellet der Unterscheid, welchen der letztere zwischen den Rittern vom Bade und ihrem Orden macht, welcher sich erst unter Heinrich VI. angefangen haben soll, aus dem angeführten Zeugnisse Froissards ganz und gar nicht. Daher treten wir bey reiflicher Ueberlegung des bereits gedachten Antistius Meinung am liebsten bey, und halten dafür, der Ursprung des Ordens vom Bade müsse weiter zu suchen seyn und von den Zeiten der Sächsischen Könige in Engelland hergeleitet werden, und habe auch in Ansehung der vornehmsten Ceremonien beständig auf einerley Weise fortgedauret, bis er endlich die Gestalt eines ordentlichen Ordens erhalten hat. Daß Aethelstanus ein König aus Sächsischen Stamme gegen die Mitte des neunten Jahr hundert mit vielen dem Ritterorden des Bades noch heut zu Tage eignen Umständen, in diesen Orden ist aufgenommen worden, kann mann aus dem Zeugnisse Wilhelms von Malmesbury eines der berühmtesten Englischen Geschichtschreibers deutlich erkennen.

VII. Ingulfus, der Abt zu Croyland, der zu den Zeiten Wilhelms des Bezwingers lebte, berichtet, ein gewisser tapferer Engelländer, Namens Herward, sey zwar mit eben dergleichen Ceremonien zum Ritter gemacht, diese Gewohnheit aber nachgehends unter den Normännischen Königen, als eine ihnen sehr verhaßte Sache, gänzlich aufgehoben worden. Dennoch schreibt nicht nur vorerwehnter Willhelm von Malmesbury daß Willhelm II. ein Sohn Willhelms des Bezwingers von einem gewissen Erzbischoffe, Namens Lanfrancus in den Soldatenstand dergestalt aufgenommen worden, sondern Johannes Monachus meldet auch, daß Godefredus, Graf von Picti, unter dem Könige Heinrich I. seinem Schwiegervater nebst andern Männern von Stande auf eben diese Weise und mit vielen andern Ceremonien, die noch ietzt bey dem Orden des Bades gewöhnlich sind, zum Ritter sey gemacht worden.

VIII. Unter den Königen, die von dem ietzt gemeldeten Godefredus, (Plantageneta) herkommen, sind dergleichen Rittereinweihungen desto gewöhnlicher und prächtiger, ie mehr sich die Geschichtsschreiber der damaligen Zeiten bemühet haben uns davon Nachrichten zu hinterlassen. Denn nach dem Zeugnisse des Petrus Blesensis, der zu den Zeiten der Könige Heinrichs II. und Johanns I. lebte, ist nicht nur der Eid der damaligen Ritter demjenigen, welchen die Ritter des Bades noch heut zu Tage abzulegen pflegen, ziemlich gleich, sondern es erhellet auch aus verschiednen öffentlichen Verordnungen, daß die Kleider und der übrige Vorrath mit den heutigen übereinkomme und von den Geldern des gemeinen Wesens sey angeschaffet worden. Gleichwie aber vornehmlich der Ritterschlag merkwürdig

ist, der unter dem Könige Eduard I. als er im Jahre 1306. einen Feldzug wider die Schotten unternehmen wollte gegen das Pfingstfest ist gehalten worden, wobey auch der Prinz von Wallis nebst vielen andern Personen von Stande in den Ritterorden ist aufgenommen worden, also sind auch eben dergleichen Rittereinweihungen, die zu Zeiten Eduards II. und bey verschiedenen Gelegenheiten unter Eduard III. und Richard II. vorgegangen, den heutigen Gebräuchen der Ritter vom Bade vollkommen ähnlich. Ja es erhellet aus den Englischen Hof-Kleider-Rechnungen, daß unter diesen Königen die Ritter vom Bade bereits einen besondern Orden ausgemacht haben.

IX. Nach der meisten Meinung soll wo nicht der Ursprung, doch wenigstens die wahre Gestalt des Ritterordens vom Bade, von den Zeiten des Königs Heinrichs IV. welcher der erste aus dem Lancastrischen Stamme war, hergeleitet werden. Gleichwie wir aber schon oben erinnert haben, daß dieses aus Froissards zu dem Ende angeführten Zeugnisse nicht erhellet, sondern vielmehr die Ritter vom Bade schon längst vorher einen besondern Orden ausgemacht haben, also finden wir auch, daß dieser König zur Zeit seiner Crönung seine Prinzen nebst vielen andern Lords nach lange vorher eingeführter Gewohnheit in den Ritterorden des Bades aufgenommen habe. Eben solches ist auch von seinem Sohne und Nachfolger Heinrich V. geschehen, als welcher im Jahre 1413. gegen das Osterfest, damit seine bevorstehende Krönung desto prächtiger seyn möchte nach alter Gewohnheit dergleichen Ritter einweihen lassen, und solches in dem fünfften und neunten Jahre seiner Regierung wiederholet hat. Ausser dem, daß auch Heinrich VI. von seinem Vetter Johann, Herzoge zu Betford, schon in dem vierten Jahre seines Alters nebst vielen andern Lords, so durch öffentlichen Befehl herbeygehohlet wurden, in den Orden vom Bade aufgenommen worden, so hat er selbst, als er drey Jahre darauf gekrönet wurde, 32. Personen von Stande in diesen Orden aufnehmen lassen, und überdieses durch eine besondere Verordnung den Barbierern für Abscherung des Bartes und andre Verrichtungen beym Baden gewisse Einkünffte bestimmet, die ein jeder Ritter dieses Ordens ihnen nach seinem verschiednen Stande bezahlen muste. Eben so haben auch die Könige aus der Yorkischen Familie diese Gewohnheit nicht unterlassen. Als Eduard IV. erst selbst und nachgehends auch seine Gemahlin gekrönet wurde, sind verschiedne Ritter des Bades ernennet worden, und man findet daß er dergleichen Einweihungen nachgehends zu verschiednen malen wiederholet hat. Als nach ihm der junge König Eduard V. sollte gekrönet werden, hatte nicht nur seines Vaters Bruder und bestimmter Vormund viele zusammen beruffen, welche den Ritterorden des Bades zuvorher annehmen sollten, sondern als er auch selbst indessen den königlichen Thron durch Betrug unter dem Namen Richard III. bestieg, und den König Eduard nebst seinem Bruder Richard in dem Thurme zu Londen hatte umbringen lassen, hat er zur Zeit seiner Krönung viele Ritter des Bades eingeweihet.

X. Eben diesen Orden haben die Könige aus dem Hause Tudor nicht weniger in Ehren gehalten, und Heinrich VII. hat, nicht nur als er erst und seine Gemahlin drey Jahre darauf gekrönet wurden, und als er seine Söhne, Arthuren, Prinzen von Wallis und nachmals Heinrichen, Herzogen von York in diesen Orden aufnahm, sondern auch als Arthur sich mit der Catharina von Arragonien im Jahre 1501. vermählte, und nach dessen Tode Heinrich zum Prinzen von Wallis erkläret wurde, allezeit viele Personen von vornehmen Stande mit grosser Pracht in den Ritterorden des Bades aufgenommen. Diesem und seiner Vorfahren Exempel zu folge hat Heinrich VIII. zur Zeit seiner eignen und seiner Gemahlin der Anna Bulenia Krönung viele Lords des Reichs mit gedachtem Orden beehret, und hatte sich auch eben dieses bey Erklärung seines Sohns Eduards zum Prinzen von Wallis zu thun vorgesetzt, wurde aber durch seinen unvermutheten Tod daran verhindert. Sein Nachfolger Eduard VI. ward an dem Tage seiner Krönung zuerst selbst von seinem Vetter und Regenten des Reichs, Eduard Seymurius, dem er die Macht darzu ertheilet mit Weglassung einiger Gebräuche in den Orden des Bades aufgenommen, und als er die königliche Krone trug, hat er noch selbst viele dergleichen Ritter mit grosser Pracht und allen beobachteten Umständen eingeweihet. Auch haben die beyden Königinnen, welche auf Eduard folgten, Maria und Elisabeth diese Gewohnheit nicht bey Seite gesetzt, sondern Heinrichen Grafen von Arundell die Macht ertheilet, daß er vor ihrer Krönung an ihrer Statt die von ihnen ernennten Candidaten in den Orden des Bades aufnehmen sollte.

XI. Nachdem Jacobus VI. König von Schottland, aus dem Hause Stuart als der erste König dieses Namens von Groß-Brittannien der Königin Elisabeth in der Regierung gefolget ist, hat er nicht nur zur Zeit seiner Krönung sondern auch als er erst seinen jungen Prinz Carl zum Herzoge von York und nachgehends den ältern, Heinrich, zum Prinzen von Wallis ernennete, nach dieses seinen Tode aber jenen mit dieser Würde beschenkte, nach der Gewohnheit seiner Vorfahren verschiedne Ritter des Bades einweihen lassen. Eben so viel Ehre hat auch Carl I. diesem Orden bezeiget, und nicht nur bey seiner Krönung viele Lords damit beehret, sondern auch seinen Prinz Carl in denselben aufnehmen wollen. Als aber nachgehends in Groß-Brittannien vielerley Unruhen entstunden, wurde auch diese Ritterweihung ganz unterlassen, biß Carl II. in das Königreich zurückgeruffen wurde, welcher auch nach alter Gewohnheit vor seiner Krönung viele Ritter vom Bade hat einweihen lassen. Als nachgehends Jacobus II. viele Unruhen erregte, und Groß-Brittannien in stete Kriege verwickelt wurde, so ist auch so wohl unter Willhelm III. als auch unter der Königin Anna Regierungen an keine Ritterweihung deises Ordens gedacht worden.

XII. Nach-

XII. Nachdem aber der letztverstorbne König von Groß-Brittannien, glorreichen Andenkens, dieses Namens und des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Hannover der Erste, seine Feinde so wohl durch Klugheit als Tapferkeit gedämpfet und dem ganzen Europa den Frieden wieder geschenket hatte, hat er unter andern heilsamen Thaten und Anordnungen auch den Orden des Bades im Jahre 1725. nicht nur erneuert, sondern auch noch viel ansehnlicher als zuvor gemacht. Denn da dieser Orden zwar an Alter alle andre übertraf, ihm aber noch eine gewisse Regel und Richtschnur mangelte, so hat dieser höchstselige König ihm eine den übrigen Ritterorden gleiche Gestalt ertheilet, einen Großmeister und verschiedne Beamte gesetzt, die Anzahl der Ritter und die Art selbige einzuweihen, bestimmt, ihnen die Rechte eines Capituls nebst andern Begnadigungen und Würden ertheilet, und endlich diese und andre Verordnungen, so zu dem Glanze uud Ansehen des Ordens gereichen in den unten besonders folgenden Gesetzen bestätigt und befestiget.

XIII. Zum ersten also wird der Kriegs- und Ritterorden, von dem wir handeln, wegen der ihm von dem glorreichen Könige George vorgeschriebnen Regel und Richtschnur ein eingerichteter Orden genennet, und wenn man die Vertheidigung der Religion, Jungfern, Wittwen und Wäysen, und andre dergleichen fromme Pflichten dieser Ritter betrachtet, so verdient er zu den geistlichen Orden gerechnet zu werden, den Namen aber des Ordens vom Bade hat der von der uhralten Gewohnheit gedachte Ritter durch Baden einzuweihen, erhalten, und führet auch zugleich den Titel einer Brüderschaft.

XIV. Es bestehet aber dieser Orden, 1) aus dem Könige, als welchem die höchste Herrschaft über diese Rittergesellschaft zukömmt, und dem die Macht allein vorbehalten ist, seine Gesetze zu erklären oder zu ändern: 2) aus einem Prinzen von königlichem Geblüte: 3) aus dem Großmeister, welcher, da die Könige nicht allezeit selbst auf das was diesen Orden betrifft, aufmerksam seyn können, ihre Stelle vertreten, für die genaue Beobachtung seiner Gesetze und eingeführten Gebräuche fleißige Sorge tragen und alles andre, was er zu desselben Ehre zu gereichen vermeinet, thun soll und zugleich das Siegel des Ordens verwahret und allein Macht hat, es unter die Verordnungen, die diesen Orden betreffen, zu drücken: 4) endlich aus den übrigen Rittern an der Zahl XXXV, die von höchstgedachtem Könige George aus den vornehmsten Familien des Königreichs Groß-Brittannien ernennet worden, und nachgehends auf gewisse Weise an die Stelle der Verstorbenen erwählet und eingeweihet werden. Aller dieser Ritter, aus welchen der Orden des Bades bestehet, Namen und hohe Ehrenämter kann der geneigte Leser aus hier nachfolgendem Verzeichnisse, ihre angeborne Wappenschilder aber aus denen am Ende beygefügten Kupferstichen ersehen.

XV.

XV. Es werden über dieses den Ordensrittern gewisse Ritter Hofmeister zugegeben, deren Amt darinn bestehet, daß sie die Candidaten von dem Endzwecke, der Würde, den Verrichtungen ihres Ordens, ingleichen von der mystischen Ursache, warum dergleichen Gebräuche beobachtet werden, gehörig unterrichten, ihnen bey denen zur Einweihung gehörigen Pflichten beystehen, und sie allenthalben begleiten. Eben so müssen auch die Ordensritter sonderlich bey ihrer Einweihung einige junge Edelleute bey sich haben, welche ihnen die Degen und die Gehenke vortragen; ferner die Thumherren der Kirche zu Westminster, damit nicht nur einer von ihnen dem Wachen der neuen Ritter beywohne, sondern auch alle alsdenn zugegen seyn, wenn ihr Decan das Amt hält: ferner Herolde mit ihren Marschällen, und einige Landwaffenträger: einen Barbier, damit er den Candidaten des Ordens den Bart abschäre, die Haare verschneide und das Bad zurecht mache: die königlichen Hofedelleute die bey dergleichen Rittereinweihungen gewisse Einkünfte geniessen, dafür aber allemal den öffentlichen Aufzügen beywohnen sollen: den königlichen Hofkoch, der nach geendigten Einweihungsgebräuchen die neuen Ritter vor der Thüre der Kirche zu Westminster ihrer Pflicht erinnert, und denen, so darwider handeln werden, mit seinem Messer die Sporen von den Füssen abzuhauen drohet: endlich eine Bande Spielleute, die mit völliger Musik allezeit zuvorgehen, wenn theils die Ordensritter ihre Candidaten bey dem Wachen besuchen, theils wenn der öffentliche Aufzug nach dem königlichen Schlosse oder einem andern von dem Großmeister bestimmten Orte zur Einweihung der Ordensritter geschiehet. (a) Die Namen aber und die Geschlechtswappen der Waffenträger haben wir in dem vorhergehenden §. dem Verzeichnisse und Geschlechtswappen der Ordensritter beygefüget.

XVI. Zu den beständigen Verrichtungen, die bey dem Orden des Bades vorfallen können, sind sieben Ordensbediente bestimmet: nemlich 1) der Decan, der bey der Einweihung der Ritter das Amt hält, ihnen den Eid vorliest, die Degen von dem Altare mit den gehörigen Erinnerungen zurück giebt und die Opfer annimmt, in den Capituln aber die Sachen vorträgt nnd selbst Sitz und Stimme darinn hat. 2) der Waffenkönig, welcher Bath genennet wird, und den Rittern die anzulegenden Sporen überreichet, das Evangeliumbuch bey Ablegung ihres Eides hält, und andre in den untenfolgenden Gesetzen erwähnte Sachen, auch sonst, was ihm von dem Großmeister anbefohlen wird, thut und verrichtet. 3) Der Genealogist, dessen Amt darinn bestehet, daß er so wohl der Ordensritter als auch der Waffenträger Geschlechtstaffeln untersuchet und in das Ordensbuch einträgt, deswegen er auch auf seinem Schilde in der Mitte der drey königlichen Kronen den Buchstaben G. führet. 4) der Registrator, der alles was in dem Capitul vorgenommen und beschlossen

(a) Von allen diesen hier angeführten Personen und ihren Verrichtungen findet man in den unten beygefügten Gesetzen des Ordens, sonderlich §. VII. VIII. &c. weitläuftigere Nachricht.

wird, ingleichen die besonders herrlichen Thaten der Ritter ordentlich zusammenschreibet, und deswegen auch in seinem Schilde ein Buch mit rothem Einbande und vergoldetem Schnitte führet. 5) der Secretär, der alle unter dem Ordenssiegel bekannt zu machende Documente verfertiget und sauber abschreibet, weswegen er auch in dem blauen Felde seines Schildes zwo Federn führet. 6) der adliche Aufwärter, dessen Amt ist, daß er während den Ordenshandlungen die Thüren der Capelle Heinrichs VII. zuschliesse und verwahre, und nebst andern Verrichtungen den Ritter, der eines wider die Gesetze begangnen Verbrechens überführet worden, mit seiner Ruthe schlage, sein Schild zerbreche und ihn aus der Capelle stosse: 7) endlich ein Bote, welcher die Vorforderungen, Briefe und andre zu dem Orden gehörige Documente sicher und ungesäumt den Ordensrittern überbringen und die Besoldungen des Waffenköniges und der übrigen Ordensbedienten alle Vierteljahre einsammlen soll. (b) Ausser dem Decan aber, welcher allezeit der Decan der Kirche zu Westminster ist und bleibet, werden alle übrige Ordensbediente von dem Großmeister eingesetzt, ein jeder von ihnen trägt an den Festtagen des Ordens seine gewisse bestimmte Kleidung, und ein jeder hat auch noch besondre Einkünfte zu geniessen.

XVII. Was nun dasjenige betrifft, so zu einem Ritter dieses Ordens erfordert wird, so ist schon von den ältesten Zeiten her nöthig gewesen, daß sie nicht nur von gutem adlichen Herkommen und über dieses zu dem Kriegswesen tüchtig seyn, sondern auch so viel in Vermögen haben müssen, daß sie sich der Ritterwürde gemäß verhalten können. Auch, was ihr Alter anbelanget, so ist es eine allgemeine Gewohnheit fast aller Völker, niemanden in einen Ritterorden aufzunehmen, der nicht 21. Jahre alt ist, und solches ist bey den Engelländern um so viel genauer beobachtet worden, da bey ihnen die Edelleute, so unter 21. Jahren sind, unter der Vormundschaft der Könige stehen, und die Einkünfte aus ihren Gütern dem königlichen Schatze zufallen. Deswegen ist ausser den königlichen Prinzen, so auch bisweilen während ihrer Minderjährigkeit zu der Ritterwürde erhoben worden, bey den übrigen Edelleuten, welche unter 21. Jahren in den Orden des Bades haben aufgenommen werden können, eine besondere königliche Zulassung nöthig gewesen, und daher pflegten sie durch besondre königliche Befehle zu Annehmung der Ritterwürden gefordert zu werden, da in Ansehung der andern, die das gehörige Alter hatten, nur an die Vorsteher der Provinzen Befehle geschickt wurden, daß sie zu Erlangung solcher Würde erscheinen sollten.

XVIII. Obgleich auch zu Kriegszeiten und entweder vor Belagerungen der Städte oder vor Schlachten oft Personen in den Soldatenstand durch das Bad sind aufgenommen worden, so hat man doch die Ritter vom Bade in Engelland nur zur Zeit des Friedens und entweder bey königlichen Krönungen, oder wenn ein Prinz von Wallis ernennet worden, oder wenn man gegen die Feinde etwas wichtiges unternehmen wollen, oder bey andern grossen Festen des Hofes einzuweihen gepflogen: die Anzahl aber zu be-

(b) Auch von diesen Ordensbedienten wird in den folgenden Gesetzen, sonderlich im achten Artikel eine umständlichere Nachricht gefunden.

bestimmen hat allemal bey dem Könige allein beruhet. Seit dem aber dieselbe auf 35. Personen festgesetzt und beschlossen worden, sie niemals weder zu vermehren, noch zu vermindern, so soll die Wahl der Ritter an die Stelle der abgegangenen künftig allezeit auf nachfolgende Art geschehen. So oft eine Stelle erlediget wird, soll der Großmeister des Ordens solches sogleich dem Könige anzeigen, und dem Candidaten, welchen der König ernennet, soll ohne Verzug von seiner Erwählung Nachricht ertheilet werden. Hierauf halten die zu gesetzter Zeit zusammenberuffene und mit ihren Ordensbedienten versehne Ritter aus dem Cabinet des Prinzen als ihrem Capitulorte nach der Capelle Heinrichs VII. einen öffentlichen Aufzug, woselbst sie sich anfangs alle an ihre angewiesene Stände niedersetzen, und von den beyden Rittern, so dem Großmeister am nächsten sitzen, der Degen des verstorbnen Ritters dem Decan geopfert, von diesem aber auf die Seite des Altars geleget wird. Wenn sie wiederum in voriger Ordnung nach dem Zimmer des Prinzen zurückgekommen sind, so wird der Candidat von dem Waffenkönige des Ordens vom Bade und dem Aufwärter in dasselbe hineingeführet, und nachdem er daselbst seinen Willen wegen Annehmung der Ehre des Ordens vom Bade erkläret hat, wünschen ihm alle Anwesende Glück, und die Zeit zu seiner Einweihung wird ihm vorgeschrieben. Wofern er aber innerhalb 6. Monaten denen in den Gesetzen bestimmten Bedingungen nicht gnug thut, so wird seine Wahl für null und nichtig gehalten, und ein andrer auf gedachte Art erwählet.

XIX. Da auch in den obenangeführten Exempeln der Einweihungen der Ritter des Bades, der Candidaten, als Herzoge, oder Grafen, oder Banerette oder Baccalare offt Meldung geschiehet, so läßt unser Vorhaben nicht zu, dasjenige hier zu wiederholen, was Seldenus (c) und andre von der Einweihung, den Schildern und Wapen, dem Ansehen, den Rechten und Vorzügen der Herzoge und Grafen in Engelland weitläuftig abgehandelt haben. Denn dergleichen Männer machen nebst den Marggrafen und Baronen den Adel des Königreichs Engelland aus, und haben alle Sitz und Stimme in dem Oberhause des Parlaments, sind aber in Ansehung der Kleider, Wapenschilder, Titel und Ehrenstellen von einander unterschieden. Banerette aber wurden vor diesem diejenigen Ritter genennet, welche so viel liegende Güter besassen daß sie auf des Königs Befehl zum wenigsten zehn Vasallen unter ihrer Fahne ins Feld führen konnten, und bey ihrer Investitur das Recht einer vierekichten Fahne schon von den ältesten Zeiten her erlanget hatten. Endlich wurden vor diesem Bacalarritter diejenigen genennet, welche anfangs mit einem Soldatengürtel oder vergoldeten Sporen eingeweihet wurden, und alsdenn unter der Fahne der Banerette dienten, heut zu Tage aber ist dieses eine bürgerliche Würde, und wird von dem Könige ausgetheilet, indem ein Candidat auf die Knie niederfallen muß, und der König ihn mit dem Schwerdte ganz sacht auf die linke Schulter schlägt. Aller dieser Unterschied aber hat in Ansehung des Ordens vom Bade keinen andern Nutzen, als daß die Candidaten von höhern Stande bey Annehmung dieses Ordens mit einem desto prächtigern Gefolge versehen werden, und desto mehr Kosten tragen müssen.

(c) in seinem Buche de Titulis Honorum welches Sim. Joh. Arnold 1696. in lateinischer Sprache herausgegeben hat.

XX. Die Gebräuche, womit die Ritter des Bades ehemals sind eingeweihet worden, kommen vornemlich darauf an: Nachdem der Candidat dieses Ordens von dem königlichen Hofe mit allen Ehrenbezeigungen war aufgenommen worden, schikte man ihm etliche Ritter Hofmeister zu, die ihn in den zu leistenden Pflichten unterweisen musten, und wenn er vor der Mittagsmahlzeit gekommen war, muste er an der königlichen Tafel aufwarten und eine Schüssel mit Essen auftragen. Hierauf führte man ihn in ein besondres Zimmer, woselbst ihm von einem Barbiere der Bart abgeschoren, das Haar rund um den Kopf verschnitten und zugleich das Bad zu rechte gemacht wurde. Des Abends muste ein königlicher Kammerherr nebst den gegenwärtigen Ordensrittern unter Vorhergehung einer Musik ihn besuchen, bey deren Annäherung die Ritterhofmeister den Candidaten sogleich auskleideten und ins Bad setzten. Alsbald schwieg die Musik stille, die Ritter traten in das Zimmer, der vornehmste unter ihnen fiel vor dem Badegefässe auf die Knie, er erklärte ihm die Beschaffenheit des Bades, so gut er konnte, und goß zugleich ein wenig von dem Badewasser über seine Schultern, welches auch nach ihm die übrigen Ritter einer nach dem andern in Gegenwart der Ritter Hofmeister thaten. Hierauf traten die Ritter ein wenig aus dem Zimmer, die Hofmeister aber hoben den Candidat aus dem Bade, legten ihn so lange in ein Bette, bis er troken war, und zogen ihm zur Bedeckung wieder die kalte Nachtluft warme Kleider an, da indessen der Barbier das Bad wegnahm, und alles, was darzu gehörte, für sich behielt. Nachgehends traten die Ritter abermals in das Zimmer und führten den Candidaten mit vorhergehnder Musik in die Capelle Heinrichs VII., woselbst sie etwas Wein und andre Erfrischung genossen, und sich hierauf wieder weg begaben. Die Thüren der Capelle wurden verschlossen, und niemand ausser den Hofmeistern, dem Priester und Lichtputzer durfte nebst dem Candidaten darinn bleiben, dieser aber muste nach den Umständen der Zeit, den Gottesdienst abwarten und die ganze Nacht mit Beten zubringen, biß er des Morgens von den Hofmeistern wiederum in sein Zimmer geführet und ins Bette gelegt wurde. Wenn es Zeit war aufzustehen, weckten ihn auf Befehl des Königes die Ordensritter auf, legten ihm neue Kleider an, (denn die vorigen fielen allemal dem Lichtputzer zu) setzten ihn auf ein prächtig geputztes Pferd und begleiteten ihn zu den königlichen Pallaste, woselbst er von dem Hofmarschalle (der auch davor das Pferd bekam) empfangen und bey dem Könige gemeldet wurde, in dessen Gegenwart der Ritterschlag auf folgende Weise geschahe: Die Ordensritter nemlich legten ihm auf Befehl des Königs vergoldete Sporen an, hierauf band ihm der König selbst den Degen um, gab ihm mit dem Schwerdte einen Schlag auf die Schulter, und küssete ihn. Nachgehends wurde der Candidat wiederum in einem öffentlichen Aufzuge nach der vorigen Capelle geführet, woselbst er die Hand auf den grossen Altar legte, die Rechte der Kirche zu vertheidigen versprach, seinen Degen GOTT und allen Heiligen opferte und etwas Weinsuppe zu sich nahm: wenn er aus der Capelle gieng, drohete ihm der königliche Hofkoch, wofern er sein Versprechen nicht hielte, so würde er ihm mit seinem Messer die Sporen abhacken. Hierauf führte man ihn nach dem königlichen Schlosse zurück, woselbst er sich nebst den übrigen Rittern zu Tische setzte, aber als eine Braut weder aß, noch trank, noch sich im geringsten bewegte. Wenn der König von der Taffel nach seinem Cabinet zurückkehrte,

wurde

wurde der Candidat in Begleitung der Musik und der Ritter in sein Zimmer zum Essen geführet, nachgehends theilte man seine vorige Kleider unter die Ordensbediente aus, und zog ihm einen himmelblauen Rok an, der auf der linken Schulter mit einer weissen seidnen Schnur gezieret war, worauf ihn nach dem Essen die Ritter und Hofmeister wiederum vor den König führten, da denn erst er, und nach ihm die Hofmeister eine vorgeschriebne Danksagung abstatteten.

XXI. Obgleich aber bey den Spaniern, Franzosen und Italiäner gewisse Ritter auch mit dem Bade und einigen andern obengedachten Gebräuchen bißweilen eingeweihet worden sind, so haben sie doch ohne Zweifel solches von den Engelländern, bey denen sie schon lange üblich gewesen, hergenommen und der Orden vom Bade ist mit den gedachten Einweihungsceremonien allemal dem Königreiche Engelland eigen geblieben.

XXII. Denn die Engelländer sind in ihren Gewohnheiten die Ritter vom Bade einzuweihen allezeit so eigensinnig und beständig gewesen, daß sie auch heut zu Tage darinn noch nichts geändert haben, als was nach Verbesserung der Religion sich für die gegenwärtige Zeit nicht zu schiken scheinet. Noch heut zu Tage bestehet die Einweihung der Ritter vom Bade so wie ehemals theils in der Zubereitung darzu, theils in den weltlichen und geistlichen Gebräuchen bey der Einweihung selbst. Es geschicht aber die Zubereitung mit folgenden Umständen: Nachdem der Candidat von seiner Erwählung durch den Großmeister des Ordens vom Bade Nachricht erhalten, begiebt er sich zu gesetzter Zeit vor das Cabinet des Prinzen in dem königlichen Schlosse Westminster: daselbst nehmen ihn zweene für ihm bestimmte Ritter Hofmeister an, und ertheilen ihm von der Beschaffenheit, der Würde und den Pflichten eines Ritters vom Bade den nöthigen Unterricht. Unterdessen bereitet ein Barbier das Bad und ein Bette, der Bart wird ihm abgeschoren und das Haar verschnitten. Gegen Abend werden von dem Könige oder Großmeister einige erfahrne Ordensritter mit Vorhergehung einer Musik zu ihm geschikt, bey, bey deren Ankunft dem Candidaten die Kleider ausgezogen und er sogleich in das Bad gesetzt wird. Die Musik schweigt stille, die Ritter treten in das Zimmer, einer nach dem andern fällt neben dem Bade auf die Knie, erinnert den Candidaten mit leiser Stimme der Beschaffenheit des Bades, und daß er seinen Leib und Seele künftig stets unbeflekt behalten solle und giesset ihm zugleich ein wenig Badewasser über die Schultern. Die Ritter treten hierauf aus dem Zimmer, der Candidat wird in ein Bette gelegt und wohl abgetrocknet, man zieht ihm einen dunkelbraunen Rok an, dessen Ermel biß auf die Erde reichen, man bindet solchen am Leibe mit einem aschfarbnen und braunen seidnen Gürtel zusammen, setzt ihm eine braune Mitze auf, die einer Einsiedlerkappe ähnlich ist, und giebt ihm einen weissen Mantel um. Unterdessen wird das Bad weggetragen, die Ordensritter treten wieder in das Zimmer und führen den Candidaten in einem öffentlichen Aufzuge mit vorhergehender Musik in die Capelle Heinrichs VII., worinn er allein in Gegenwart eines Thumpriesters der Kirche zu Westminster, zweyer Ritter Hofmeister, des Küsters und des Lichtputzers die ganze Nacht zu GOtt betet, so daß ihm der eine Hofmeister eine brennende Wachskerze hält und solche, wenn das Evangelium gelesen wird, dem Candidaten in die Hände giebt. Des Morgens wird er zu seinem Zimer zurückgeführet und in ein Bette gelegt, biß es Zeit ist aufzustehen, da denn aber-

mals die Ordensritter zu ihm geschickt werden, von denen ihn einer das Hemde, ein andrer die Hosen, ein andrer die Unterweste, ein andrer den streiffichten Oberrok von rothem Tartarin überreichen, zweene andre ihm die Stiefeln anziehen, ein andrer den Leibgürtel umbinden, ein andrer das Haar kämmen, ein andrer ihm die Mitze aufsetzen und endlich ein anderer ihm den dem Oberrocke an Zeuge gleichen Mantel umgeben sollen, der um den Hals mit einer seidnen Schnur fest gemacht wird, an deren beyden Enden ein paar weisse Handschuhe hängen, an die linke Schulter des Mantels aber ist das Schild des Ordens nebst einer weissen seidnen Schnur angehefftet. Was die Einweihung selbst betrifft, so wird der auf solche Weise gekleidete Candidat, in einem öffentlichen Aufzuge, entweder zu Pferde, wie ehemals oder zu Fusse vor den König oder den Großmeister geführet. Vor ihm her gehen ein Chor Spielleute, die Waffenträger des königlichen Hofes, der Bote und die Schildträger des Ordens vom Bade, und zunächst von dem Candidaten ein junger Edelmann, der mit entblößtem Haupte desselben Degen in der Scheide trägt, an dessen Gefässe die Sporen hängen. Endlich folget der Candidat selbst, in Begleitung seiner Ritter Hofmeister, und nachdem er mit geziemender Ehrerbietung vor den König gebracht worden, so wird auf desselben Befehl von dem ältesten Ordensritter der eine Spor an den rechten Fuß des Candidaten und der andre von einem andern an seinen linken Fuß angemacht: der König selbst aber giebt dem Candidaten einen Schlag in den Nacken, gürtet ihm seinen Degen um, giebt ihm einen Kuß, und hänget ihm zuletzt das Band, woran das Ordenszeichen festgemacht ist, dergestalt über, daß das Schild zu Ende der linken Schulter zu stehen kommt. Hierauf wird der Candidat in einem öffentlichen Aufzuge nach der Kirche zu Westminster geführet, woselbst sich alle Ritter in ihre angewiesne Stände setzen, der Großmeister aber dem Candidaten ein Exemplar der Ordensgesetze übergiebt, der Decan, indem der Waffenkönig das Evangeliumbuch hält, ihm den Eid vorliest und endlich der Großmeister ihm noch das Ritterhalsband anleget. Nachdem der Großmeister zu seinem Stande zurükgekommen ist, bleibt der Decan vor dem Altare stehen und es wird Gottesdienst gehalten, nach dessen Endigung ein jeder Anwesender nach seinem Range opfert, der Candidat aber von dem Waffenkönige des Ordens vom Bade und dem Aufwärter an das Gitter des Altats geführet wird, woselbst er seinen Degen aus der Scheide ziehet und ihn dem Decan opfert, der ihm aber solchen mit einer guten Ermahnung zurück giebt. Indem das ganze Gefolge in der Ordnung wie es gekommen war, zu dem Cabinet des Prinzen zurück kehret, stehet des Königs Hofkoch vor der Thüre der Kirche zu Westminster und erinnert die neuen Ritter ihrer Pflichten, drohet auch denen, so darwider handeln würden, ihnen mit seinem Messer die Sporen abzuhacken. Gleichwie aber auf diese Art alle gegenwärtige Ritter eingeweihet werden, also können diejenigen, welche entweder der Republik, oder einer Krankheit oder eines andern unvermutheten Zufalles wegen, bey ihrer Einweihung selbst zu erscheinen, verhindert werden, einen andern hochlöblichen Ritter an ihre Stelle schicken, und ein solcher Abgeordneter gehet mit dem Mantel, den er auf dem rechten Arme trägt nach dem Stande des vornehmsten Candidats und leget daselbst auf gewöhnliche Art auch den Eyd im Namen eines andern ab.

XXIII. Die solenne Kleidung der Ritter vom Bade bestehet in Stiefeln an welche ein paar Sporen angemacht sind, in einem Unter- und Oberkleide von rother Seide mit weissen seidnen Streiffen und Rändern: in einem Mantel von eben solchem Zeuge als der Oberrok, an dessen linken Schulter das

Ordens-

Ordenszeichen angehefftet ist: in einem Hute mit einem weissen Federbusche, in einer rothen Schnur, an welcher eben auf der linken Seite das Ordenszeichen hänget: in einem Degen mit einem weissen Gehenke, und einem vergoldeten Halsbande. Doch stehet es in der Ritter Belieben, ob sie ausser den Festtagen des Ordens, nach alter Gewohnheit, die blauen Kleider mit der weissen seidnen Schnur auf der linken Schulter tragen, und diese Schnur bey künftigen Einweihungen an ihren Mantel hefften wollen. Das Ordenszeichen aber bestehet in drey königlichen Kronen in goldnem Felde, um welche die Worte stehen: TRIA JVNCTA IN VNO, und dieses Schild hänget nicht nur an einem rothen Bande von der rechten Schulter gegen die linke Seite zu, an den Festtagen aber an einer goldnen Kette, sondern es ist auch in die linke Schulter des Oberkleides gestickt.

XXIV. Die Pflichten der Ritter bestehen ausser denenjenigen, zu welchen sie krafft ihres Eides verbunden werden, vornemlich darinn: daß sie zu feyerlicher Begehung des Andenkens der Krönung George I. glorwürdigsten Andenkens, den 20. des Weinmonats, oder wenn solcher auf einen Sonntag fällt, den Tag darauf, alle Jahre zusammenkommen und dem Gottesdienste in der Kirche zu Westminster beywohnen, ingleichen daß sie auf geschehne Einladung des Königs oder Großmeisters bey den Capituln, königlichen Krönungen, Rittereinweihungen und andern dergleichen Fällen, bey willkührlicher Straffe des Capituls wieder die Abwesenden, erscheinen, es wäre denn, daß sie eine besondre Befreyung davon unter dem Ordenssiegel erhalten hätten: endlich, daß sie den Ordensbedienten ihre Einkünfte und Besoldungen, so ihnen nach den Gesetzen zukommen, richtig und zu gesetzter Zeit bezahlen müssen.

XXV. Die rechtmäßig erwählten nnd eingerichteten Ritter vom Bade erlangen dadurch folgende Rechte: 1.) Sitz und Stimme in dem Capitul, oder die Macht, nebst den andern über Sachen, welche zur Würde und Erhaltung des Ordens gereichen, sich zu berathschlagen; 2) daß bey den feyerlichen Zusammenkünften des Ordens die ältern Ritter über die jüngern den Rang haben, gesetzt auch, daß die letztern Herzoge, Marggrafen, Grafen, Vicegrafen oder Barone seyn sollten, ausgenommen die Prinzen von königlichem Geblüte, die allezeit den Rang zunächst nach dem Könige haben; 3.) daß sie, wenn sie keinen andern Grad einer höhern Würde haben, doch vor andern vorhergehen. 4.) daß sie bey Ersetzung lediger Stellen in dem Orden des blauen Hosenbandes andern vorgezogen werden sollen; 5.) daß diejenigen, die nicht von Adel sind, zu ihren Wappen Schildhalter setzen können. Wiewohl nun schon diese Rechte ihnen sehr rühmlich sind, so geniessen doch die Ritter vom Bade noch bey Lebzeiten die Ehre, daß ihnen in der Kirche zu Westminster Fahnen, worauf der Ritter Namen stehen, und Helme und Degen über ihre Stände aufgehänget werden: wenn sie aber gestorben sind, werden zwar diese Fahnen und die übrigen Ritterschilder von den Ständen weggenommen, aber an einem andern Orte der Kirche zum ewigen Andenken der Ritter verwahret, und über dieses haben noch ihre Wittwen und Kinder ihre vorigen Rechte und Vorzüge zu geniessen.

XXVI. Im Gegentheil wird dieser hochlöbliche Orden auf dreyerley Weise verloren, 1.) wenn ein Candidat innerhalb sechs Monaten, nach erhaltner Nachricht von seiner Erwählung, die erforderten Bedingungen nicht erfüllet hat. 2.) durch eigne Abdankung der Ritter, die in den Orden des blauen

Hosen-

Hosenbandes aufgenommen werden, welche durch ein eigenhändig unterschriebenes Instrument geschehen soll, wofern sie nicht unter den gewöhnlichen Umständen den Orden des Bades zugleich beybehalten wollen: 3) endlich durch Absetzung, da die Ritter einer Ketzerey, des Hochverraths, einer schändlichen Flucht aus einem Treffen, oder andrer dergleichen Verbrechen und schändlichen Thaten überführet, und nicht nur ihrer Würde in dem Capitul beraubet, sondern auch ihre Schilder zerbrochen und alle andre Ehrenzeichen sowohl aus dem Capitulzimmer als aus der Capelle, mit allen gewöhnlichen Zeichen der Beschimpfung abgerissen werden, wovon denn in das Ordensbuch, zu stetem Andenken, eine besondere Nachricht aufgesetzt wird.

XXVII. Aus demjenigen aber, was wir bisher von dem Orden des Bades angeführet haben, leuchten zugleich seine Würde und Vortreflichkeit allenthalben hervor. Denn man betrachte nur entweder seine fromme Absicht, oder sein Alter, woran er alle andre Ritterorden übertrifft, oder die Ritter, so in denselben aufgenommen werden, und Könige, königliche Prinzen und andre grosse Männer so wohl von Geschlecht als von Verdiensten sind: oder die besondern Zeiten, worinn man sie einzuweihen pflegt: oder die königlichen und andre hohe Personen, welche nicht nur bey den Rittereinweihungen zugegen sind, sondern auch selbst dabey Hand anlegen: oder die kostbaren Anstalten dabey, welche von den öffentlichen Geldern bezahlet werden; oder die Menge der Ceremonien und ihre so wohl als der ritterlichen Kleidung mystische Bedeutung, oder endlich die hohen Ehrenämter, welche diese Ritter verwalten, so wird leicht erhellen, daß alles zu dem Ansehen und zu besondrer Würde dieses hochlöblichen Ordens abziele.

Zuletzt wünschen wir, der Höchste wolle Seine königliche Majestät den Großmächtigsten König und Herrn GEORGE II. in stetem hohen Wohlseyn erhalten, und solches zum Wachsthume seines Reichs, zur Stütze seines königlichen Hauses und dem Schutze des hochlöblichen Ordens vom Bade von Zeit zu Zeit vermehren. Er erhalte ferner die durchlauchtigsten königlichen Prinzen, Friedrich, Prinzen von Wallis, und Willhelm, Herzog von Cumberland, und erfülle die treuen Wünsche, welche so viele Völker, zu deren Hoffnung sie geboren sind, für Derselben hohes Wohlergehen und steter Zunahme an königlichen Tugenden, täglich zu ihm schicken. Er erhalte den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Johann, Herzog von Montagu, den Großmeister des hochlöblichen Ordens vom Bade, und die übrigen hochansehnlichen Mitglieder dieses Ordens, die man als so viele Stützen der Wohlfahrt Groß-Brittanniens anzusehen hat, in beständigem Segen. Er verleihe zuletzt dem ganzen hochlöblichen Orden eine unaufhörliche Dauer und ein unvergängliches Ansehen.

)o(

Einsetzung und Erneurung
des Hochlöblichen Ritterordens
vom
Bade.

---

eorge, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Vertheidiger des Glaubens, entbieten allen, denen gegenwärtiges zu Händen kömmt, unsern Gruß. Nachdem Unsere Königliche Vorfahren aus verschiednen weisen und hohen Ursachen bey Gelegenheit vieler besondern und prächtigen Solennitäten mit grosser Pracht ihren Königlichen männlichen Erben, den Prinzen vom Königlichen Geblüte, verschiednen von ihrem Adel, den vornehmsten Staats- und Kriegsbedienten und andern Personen von hoher Geburt und besondern Verdiensten den Grad des Ritterordens welcher vom Bade genennet worden, ertheilet haben: Als erklären wir aus Bewegung

eben dieser Ursachen hierdurch Unsre Königliche Meinung, nicht nur besagten Ritter-Orden wiederum in seinen ehemahligen Glantz und Ansehen zu setzen, sondern denselben zu einem ordentlichen Kriegsorden zu erheben: Deswegen Wir aus besonderer Gnade, gewisser Einsicht und eigner Bewegung und vermöge unsrer Königlichen Vorzüge, nach welcher Wir die Quelle und der Grund aller Ehre und Würden sind, einen Kriegs- und Ritterorden eingesetzet, aufgerichtet und gestifftet haben, und durch dieses Unser Königliches Patent einsetzen, aufrichten und stifften, welcher nach diesem allezeit den Namen und Titel des Ritterordens vom Bade führen soll; von welchem Wir, Unsere Erben und Nachfolger, die Könige dieses Königreichs zu allen Zeiten und allein unumschränckte Herren seyn werden, welcher besagte Orden bestehen soll aus einem Groß-Meister, der diese Würde nach Unserm, Unserer Erben und Nachfolger Gefallen bekleiden soll, und sechs und dreyßig andern Rittern, welche von Zeit zu Zeit von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern sollen ernennet und bestimmet werden, und deren Anzahl allezeit ordentlich fortdauren soll: Auch soll erwehnter Orden durch Statuten und Verordnungen regieret werden, die von Zeit zu Zeit von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern nach Unserm und Derselben Wohlgefallen, gegeben, verändert und abgeschaffet werden können. Und damit diese Verordnungen rechtmäßig aufgerichtet werden, so haben wir nach dem Exempel Unsers Königlichen Vorfahrens, Königs Eduard des Dritten, glorreichen Andenckens, des Stiffters des Hochlöblichen Ritterordens vom blauen Hosenbande, welcher die Verordnungen dieses Ordens dadurch befestigte, daß er an dieselben ein Siegel hieng, welches auf seinen Befehl ver-

verfertiget und für diesen Orden bestimmet wurde, hierdurch verordnet und beschlossen, daß so gleich ein Siegel verfertiget werde, welches auf der einen Seite Unsre Königl. Person zu Pferde in völliger Rüstung zeige, das Schild himmelblau, drey Königl. Kronen vergoldet, als das Schild und Wapen, welches gemeiniglich dem berühmten Könige Arthur zugeschrieben wird, mit der Umschrift: Sigillum Honoratisfimi Ordinis militaris de Balneo, auf der andern Seite eben dieses Schild, so daß es Unser Königl. Schild und Wapen umgebe. Und es ist Unser Königl. Wille und Wohlgefallen, daß besagtes Siegel von nunan allezeit das Siegel des Ritterordens vom Bade sey: Und daß die Statuten desselben, damit sie beständig und unverbrüchlich in besagter Ordnung beobachtet werden mögen, allezeit bey, durch und mit diesem Siegel befestiget und besiegelt werden. Anbey erklären und verordnen Wir hierdurch für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß erwehnte Statuten, welche von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dergestalt werden gegeben werden, und an welche das besagte Siegel gedrücket ist, von eben der Stärcke und Gültigkeit seyn sollen, als wenn diese Verordnungen, und jeder Artickel davon von Wort zu Wort in diesem unsern Königl. Patente enthalten, und durch das grosse Siegel Unsers Königreichs befestiget worden wären. Ferner verordnen, setzen, erneuren und bestimmen Wir hierdurch Unsern getreuen und vielgeliebten Vetter, Johann, Hertzog von Montagu zum ersten Groß-Meister des besagten Ordens, dieses Amt, so lange es Uns in Gnaden gefallen wird, zu verwalten, mit solcher Macht, Vorrechten, und Nutzungen und unter solchen Gesetzen, als zu dem Ende in den Statuten, die von Uns, Unsern Erben und Erbnehmen werden eingesetzet werden, auf

vorerinnerte Weise wird vorgeschrieben werden. Und da es zum Ansehen und Nutzen dieses Ordens unumgänglich nöthig ist, daß verschiedene andre Ordensbedienten darzu bestimmet werden, als wollen und verordnen wie durch gegenwärtiges für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß von nunan allezeit ein Decan, ein Registrator, ein Wapenkönig, ein Genealogist, ein Secretär, ein Aufwärter und ein Briefträger sey, welche zu besagtem Orden gehören, deren eigentliche Verrichtungen, Vorzüge, Nutzungen, und zufällige Einkünffte in folgenden Statuten insbesondere ausgedrucket und erkläret werden sollen. Und hierdurch bestimmen, setzen und verordnen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß der Decan der Collegien-Kirche zu St. Peters Westmünster von nunan allezeit Decan des besagten Ordens sey, und zugleich geben und ertheilen wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem zeitigen Groß-Meister dieses Ordens volle Macht und Gewalt den Registrator, den Wapenkönig, den Genealogisten, den Secretär, den Aufwärter und den Briefträger besagten Ordens, zu bestimmen, zu ernennen und unter dem vorbeschriebnen Siegel dieses Ordens, zu bestättigen. Eben derselbe soll von Zeit zu Zeit an die Stelle solcher abgegangenen Ordens-Bedienten andre einsetzen, alles nach solchen Regeln und Maßgebungen, als zu dem Ende in denen vorzuschreibenden Statuten wird eingeschärfet und ausgedrucket werden. Und zu dem Ende, damit die verschiedenen Einkünfte, welche die verschiedenen Bedienten bey dem Ritterorden vom Bade von solchen Personen sollen bezahlet werden, welche deswegen zu ernennen und in besagten Orden selbst als Mitglieder aufzunehmen sind, sicher und gewiß seyn mögen: So wollen und erklären wir hierdurch für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Einkünfte insbesondere in und durch die Statuten sollen festgesetzt und angewiesen werden, welche diesem Orden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern unter dem schon beschriebenen Siegel werden ertheilet und vorgeschrieben werden, und daß dieselben von eben der Krafft und Wirckung seyn sollen, als wenn sie in diesem Unserm Königl. Patente insbesondre ausgedrucket und festgesetzt worden wäre. Endlich erlauben Wir hierdurch für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß dieses Unser Königl. Patent so wohl das Original als auch die Abschrifften davon, auf alle Weise gut, fest, kräftig, zulänglich und wirckſam bey Gericht seyn soll, nach seiner wahren Absicht und Meinung, so daß solches keine Weglassung, Unvollkommenheit, Mangel, Materie oder sonst etwas hindern könne. Zum Zeugniß dessen haben Wir diesen Unsern Brief öffentlich bekannt machen wollen, welches Wir selbst bezeugen zu Westmünster den 18ten Tag des Maymonats, im eilften Jahre Unserer Regierung.

Mit dem Privat-Siegel untersiegelt.

Bisse und Bray.

Gesetze
des Hochlöblichen Ritterordens vom
Bade.

George, König.

Wir George von GOttes Gnaden, König von Groß-Brittannien, Franckreich und Irrland, Vertheidiger des Glaubens, ꝛc. Entbieten allen, denen gegenwärtiges zu Händen kömmt, Unsern Gruß. Nachdem Unsere Königl. Vorfahren aus verschiedenen hohen und weisen Ursachen bey Gelegenheit vieler besondern und prächtigen Solennitäten mit grosser Pracht und mancherley Umständen ihren Königlichen männlichen Erben, den Printzen von Königl. Geblüte, verschiedenen von ihrem Adel, den vornehmsten Staats- und Kriegsbedienten und andern Personen von hoher Geburt und grossen Verdiensten, den Grad des Ritterordens, welcher von der Art der Zubereitung darzu, der Ritterorden des Bades ist genennet worden, ertheilet haben: eine Ehre, welche die meisten Unserer Königl. Vorfahren in eigner Person mit allen dazu gehörigen Umständen und Gebräuchen von den Zeiten der Sachsen an biß zur Krönung Königs Carls II. mit eingeschlossen, als welcher selbst während seines Herrn Vaters Regierung damit bekleidet wor-

den, angenommen haben: Und nachdem aus Bewegung gleicher Ursachen, und in Betrachtung der vielen löblichen Exempel des Alterthums Unsre Absicht gewesen, erwehnte Ehre dieses Ritterordens nicht nur zu erneuern, und demselben seinen vorigen Glantz und Ansehn wieder zu ertheilen, sondern ihn auch zu einem ordentlichen Kriegsorden zu erheben: Als haben Wir dieserwegen durch Unser Königl. Patent vom 18ten des itztlauffenden Monats May einen Kriegs- und Ritterorden eingesetzt, aufgerichtet und gestifftet, welcher den Namen und Titel des Ordens vom Bade führet, und von nunan allezeit führen soll, von welchem Wir, Unsre Erben und Nachfolger, die Könige dieses Königreichs allezeit unumschränckte Herren seyn werden: Ferner haben Wir ein grosses Siegel des besagten Ordens vorgeschrieben und verordnet, welches auf der einen Seite unsre Königliche Person zu Pferde in völliger Rüstung vorstelle, das Schild Himmelblau, drey Königliche Kronen vergoldet, als das Schild und Wapen, welches gemeiniglich dem berühmten Könige Arthur zugeschrieben wird, mit dieser Umschrifft: Sigillum Honoratissimi Ordinis de Balneo, auf der andern Seite aber eben dieses Schild, so daß es Unser Königl. Schild und Wapen umgebe: Endlich haben Wir durch eben dieses Unser Patent verordnet, daß der besagte Orden durch Statuten und Verordnungen soll regieret werden, und daß besagte Statuten, damit sie beständig und unverbrüchlich in diesem Orden beobachtet werden, mit eben diesem ietzterwehnten Siegel sollen besiegelt werden, wie aus dem gemeldten offenen Briefe erhellen kan. Wisset demnach, daß Wir zu Folge dieses Unsers Patents, und in Kraft Unsers Königl. Vorzuges vorgeschrieben, verordnet und festgesetzt haben, und daß wir an diesem heutigen drey und zwanzigsten Tage des Maymonats unter dem obengedachten Siegel dieses Ordens folgende Gesetze und Verordnungen vorschreiben, ertheilen und festsetzen, daß sie stets und unverbrüchlich in diesem Orden sollen gehalten und beobachtet werden.

Nemlich und

Zum ersten erklären, verordnen und bestimmen Wir, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger die Könige dieses Königreichs, ietzt und zu allen Zeiten allein Herren dieses Hochlöblichen Ritterordens vom Bade, sind und seyn werden, für welche die Auflösung, Verbesserung, Erklärung und Bestimmung alles Zweifels, aller Dunckelheit und Zweydeutigkeit gehöret, die in irgend einer der alten Ceremonien oder in irgend einem besondern Artickel dieser Unsrer gegenwärtigen enthalten sind, welche diesen hochlöblichen Orden, zu Beschützung seines Ansehens und seiner beständiger Fortsetzung betreffen.

Zum

Zum Zweyten soll dieser Orden bestehen aus dem Könige, einem Printzen von Königlichem Geblüte, dem Groß-Meister und fünf und dreyßig andern Mitgliedern, welche Anzahl niemahls soll vermehret werden: sondern wenn eine Stelle ledig geworden, soll sie durch Erwählung eines andern Ritters ersetzet werden, zu dem Ende, damit dieser Orden beständig dauern und fortgesetzt werden möge.

Zum Dritten wird hierdurch verordnet, daß alle Personen, welche zu diesem Orden können gelassen werden, allein aus adelichem Geblüte sollen entsprossen seyn, daß sie ihre Wapen haben, und von allem Schimpf und Tadel frey seyn sollen, das ist, sie sollen keiner Ketzerey wider die Artikel der Christlichen Religion, noch des Hochverraths, es sey denn, daß sie zuvorher wieder begnadiget worden, können beschuldiget werden: Auch sollen es nicht solche Personen seyn, welche aus Feigheit bey einem Treffen davon geflohen sind: Und im Fall, daß ein Mitglied einer dieser Beschimpfungen (welches GOtt verhüte) solte können mit Recht beschuldiget werden, so soll es bey der nächsten Zusammenkunft abgesetzet, sein Schild aus seiner Stelle ausgelöschet und von der Sache in das Register ein Memorial eingerücket werden.

Zum Vierdten wird hierdurch verordnet, daß unser vielgeliebter Enckel, Printz Wilhelm das erste und vornehmste Mitglied zunächst nach dem Könige in diesem hochlöblichen Orden seyn soll: Dieweil Er aber wegen seines annoch zarten Alters, die Beschwerlichkeiten des Badens und der darauf folgenden Wachen auszustehen, ingleichen, da Er anietzt noch nicht die Wichtigkeit und Verbindlichkeit eines Eides einzusehen, fähig ist; Als befreyen und erlassen Wir Ihn nach dem Exempel Unserer Königl. Vorfahren in dergleichen Fällen, von diesen und allen andern besondern Umständen, wobey eine solche Befreyung nöthig ist, und erklären, es sey Unser Königl Wille und Wohlgefallen, daß, indem Wir Ihm die Ritterwürde durch Unsern Königl. Schwerdtschlag ertheilen, solches zulänglich seyn soll, Ihn völlig in gedachten Orden aufzunehmen, und daß Er also des gedachten Ordens nebst dem Namen, dem Titel, der Würde den Vorrechten, die einem Ritter des Bades zukommen, eben so vollkommen theilhaftig seyn soll, als wenn Er alle Gebräuche nach der alten Einrichtung beobachtet hätte.

Zum Fünften, in Betrachtung der grossen Verdienste, der Tugend, Klugheit, Großmuth, Tapferkeit und Treue, wodurch sich die Personen, deren Namen hier folgen, besonders und oft hervorgethan haben, erklären Wir, es sey Unser Königl. Wohlgefallen, sie als

Mit-

Mitglieder in gedachten Orden aufzunehmen, so bald als sie und ein jeder unter ihnen diese Ritterwürde nach den alten löblichen eingeführten Gebräuchen angenommen haben, oder von der Beobachtung solcher Gebräuche oder eines Theils derselben durch besondere Erlassungen befreyet worden sind: Nemlich Unsre getreue und vielgeliebte Vettern der Hertzog von Richmond und der Herzog von Manchester, ferner Unsre getreue und geliebte Vettern Carl Beauclair Graf von Burford, die Grafen von Leicester, Albemarle, Delorraine, Halifax, Sussex und Pomfret, Unser treuer und geliebter Vetter Lord Nassau Pawlet, unser getreuer und vielgeliebter Vetter und Rath George, Burggraf von Torrington, Unsre getreue und geliebte Lords Malpas, Glenorichy, Delawar, Clinton und Walpole, Unser getreuer und geliebter Rath Spencer Compton, Ritt. Unsere getreue und geliebte Willhelm Stanhope, Coniers Dreey und Thomas Lumley Sanderson, R. Unsre getreue und geliebte Räthe Paul Methuen, Robert Walpole, Robert Sutton, und Carl Wills, R. Unsre getreue und geliebte Herren Johann Hobart, Willhelm Gage, Robert Cliston, Michael Newton, Willhelm Gonge, Thomas Watson Wentwerth, Johann Monson, Willhelm Morgan und Thomas Coke, R. Unser getreuer und geliebter Vetter der Graf von Incheqveen, und Unser getreuer und vielgeliebter Vetter der Burggraf Tyrrconel: Mit der Bedingung daß auf die Art wie diese Personen hier genennet sind, sich keine den höhern Ort, den sie darinn hat, auf andre Weise anmaßen soll, als in den Capituln, Versammlungen, Sitzen, Aufzügen und Ceremonien dieses Ordens: Und daß in dem Falle, da eine Person oder etliche, die dergestalt von uns ernennet worden, unterlassen sollten, sich entweder zu Annehmung dieser Ritterwürde tüchtig zu machen, oder unterließe, dieselbe innerhalb sechs Monaten nach der in diesen Gesetzen zu bestimmenden Art und Weise von dem Tage dieser Gesetze an, anzutreten, diese Unsere Ernennung in Ansehung solcher Person oder Personen ungültig seyn, und Uns frey stehen soll, durch eine andre Person oder Personen alle Erledigungen zu ersetzen, die sich auf solchen Fall ereignen können.

Zum sechsten, da die hohen, wichtigen und mühsamen Staats und Regierungsgeschäfte bißweilen nothwendig die eigne Aufsicht des Königs erfordern, so daß er die Aufmerksamkeit, welche der Nutzen dieses Ordens verlanget, darauf nicht gantz wenden kann: so haben Wir einen Groß-Meister dieser Brüderschaft verordnet und bestimmet, der unter dem Könige und in seiner Abwesenheit desselben Stelle vertreten und besondre Sorge tragen soll, daß diese Gesetze und

die

die alten zu diesem Ritterorden gehörige Gebräuche auf das genäuste beobachtet werden mögen, und welcher alles thun und leisten soll, was zu desselben Würde und Ansehen gereichen und dienlich seyn kan: Und haben dieserhalben Unsern getreuen und vielgeliebten Vetter Johann, Herzog von Montagu, ernennet, gesetzet und bestimmet, daß er der erste Großmeister gedachten Ordens seyn soll, und zugleich befreyen wir ihn hiemit von Erfüllung der gewöhnlichen Gebräuche des Badens und der Wachen und anderer Zubereitungsceremonien, zu denen er vermöge der Einrichtung und Gesetze dieses Ordens verbunden seyn würde: Und erklären, daß dieses Unser königliches Wohlgefallen ist, daß, nachdem Wir ihm schon ehemahls die Ritterwürde durch den Degenschlag ertheilet haben, seine Annehmung des Bandes des gedachten Ordens aus Unsern königl. Händen, und seine Ablegung des Eydes in Unserer Gegenwart, zulänglich seyn soll, ihm völlig so wohl die Ritterschaft dieses Ordens, als auch das Amt eines Großmeisters desselben zu ertheilen, und ertheilen ihm die erstgemeldete völlige Macht, Gewalt und Ansehen, und schärfen hiermit allen desselben Mitgliedern auf das nachdücklichste ein, ihm die gehörigen Dienste zu erzeigen, in sofern solche diesen Orden betreffen, und in gegenwärtigen Gesetzen vorgeschrieben sind. Und da vielerley unvermuthete Zufälle nöthig erfordern können, verschiedene besondre Umstände in den alten Gebräuchen des Ordens abzuschaffen: als ertheilen wir hierdurch dem Großmeister die Macht und das Ansehen, dergleichen Abschaffungen unter dem oben beschriebnen Siegel dieses Ordens bekannt zu machen, welches Siegel inskünftige in der Verwahrung des Großmeisters, so lange sein Amt währet, seyn, und bleiben und welcher einzig und allein die Macht haben soll, damit alle Vorforderungen, Wahlausschreibungen, Mandate, Ordenszeugniße und Abschriften dieser Gesetze, die allen erwählten Personen eingehändiget werden sollen, ingleichen alle andre zu diesem Orden gehörige Instrumente, was sie auch für Namen haben mögen, zu besiegeln.

Zum siebenden alle hier zu Mitgliedern dieses Ordens ernennete Personen, (Unsern Enckel ausgenommen, den Wir ins besondre davon befreyet haben) und alle andre Personen welche zu diesem Orden künftig möchten erwählet werden, sollen von solcher ihrer Erwählung von dem Großmeister Nachricht erhalten, und sollen auf die geschehene Vorforderung des Großmeisters zu ihrer Einweihung so wohl als zu der Einführung selbst in diesen Orden vor des Prinzen Cabinet in dem Pallast zu Westminster (welches hierdurch zu dem Versammlungsorte dieses Ordens bestimmet wird,)

zu der in der besagten Vorforderung festgesetzten Zeit erscheinen. Ein jeder von ihnen soll von zween Edelleuten, so aus ritterlichem Geblüte entsprossen sind und Schild und Wappen führen, (welche der Großmeister beurtheilen und annehmen soll,) begleitet und alsdenn diese Personen an der Thüre des Cabinets von dem Waffenkönige und dem adlichen Pagen dieses Ordens empfangen werden. Alsdenn soll die dergestalt erwählte Person nebst den gedachten Rittern in das Zimmer treten, und dieselben sollen aus ihrer Erfahrung in dem, was zum Ritterwesen gehöret, ihn von der Natur, der Würde und den Pflichten dieses Kriegs- und Ritterordens unterrichten und fleißige Sorge tragen, daß alle Ceremonien dabey, (als welche ihre allegorische Bedeutung haben) mit Nachdruck vorgeschlagen und genau beobachtet werden: Und dergleichen Schildführer oder Ritter, welche von diesem Dienste gemeiniglich Ritter Hofmeister sind genennet worden, sollen nicht zulassen, daß sich der Erwählte den Abend nach seinem ersten Eintritte auswerts sehen laße, sondern nach dem dazu besonders bestimmten Barbiere schicken, daß er ein Badegefäß zurecht mache, welches von innen und von außen mit feiner Leinwand überzogen sey, und qver über Reiffen habe, die mit Tapeten zur Vertheidigung wieder die kalte Nachtluft bedeckt seyn: auf den Fußboden neben das Badegefäß soll ein weißes Tuch aufgebreitet werden: alsdenn wenn dem Erwählten der Bart und das Haupthaar abgeschoren worden, sollen gedachte Ritter dem Könige oder dem Groß-Meister melden, daß der Erwählte, weil die Zeit zum Abendgebete da wäre, zum Bade bereit sey. Hierauf sollen einige von den weisesten und erfahrensten Ordensrittern zu dem Erwählten abgeschickt werden, die ihm mit Rathe beystehen und ihn von der Ordnung und den Verrichtungen der Ritterschaft gehörig unterrichten mögen. Vor diesen Rittern sollen verschiedene andre Edelleute von des Königs Hofstatt mit allen gewöhnlichen Freudensbezeugungen und einer Bande Musicanten von allerhand Art Instrumenten her gehen, und sich sogleich an die Thüre des gedachten Cabinets begeben, da indessen die Ritter Hofmeister, wenn sie die Musik hören, den Erwählten auskleiden und in das Bad bringen, hierauf aber die musicalischen Instrumente schweigen, vorgedachte erfahrne Ordensritter ohne einiges Geräusche in das Zimmer treten, einer nach dem andern bey dem Badegefäße niederknien, den Erwählten von der Natur und den Pflichten des Bades mit leiser Stimme unterrichten und ihm zu Gemüthe führen sollen, daß er von nun an seinen Leib und seine Seele rein und unbefleckt behalten müße. Nach diesem soll ein jeder von den Ordensrittern ein wenig Wasser aus dem Bade über die Schultern des Erwählten giessen

und sich alsdenn wegbegeben, da indessen die Ritter Hofmeister den Erwählten aus dem Bade heben und zu seinem Ruhebette bringen sollen, welches gantz schlecht und ohne Vorhänge seyn muß, und sobald als sein Leib trocken ist, sollen sie ihn ganz warm ankleiden, weil er die gantze Nacht zu wachen hat. Deswegen sollen sie ihm einen dunckelbraunen Schlafrock anziehen, der lange Ermel hat, die biß auf den Boden reichen, und in der Mitte mit einem aschfarbichten und dunckelbraunen seidnen Gürtel gebunden ist, ferner ihm eine Kappe von eben dieser Farbe aufsetzen, die einer Einsiedlerkappe ähnlich ist, und ihm ein weisses Tuch an den Leibgürtel hängen. Nachdem hierauf der Barbier das Badegefäß weggeschaffet, sollen die erfahrnen Ordensritter wiederum in das Zimmer treten, und von dar den Erwählten nach der Capelle Heinrichs VII. führen: (als worinn Unser Wille und Wohlgefallen ist, daß die geistlichen Gebräuche, so zu diesem Orden gehören, in Zukunft beständig sollen verrichtet werden) wenn sie nun dahin unter Vorhergehung aller vorhergemeldeten Edelleute, die sich freudig bezeigen sollen und der völligen Musik gekommen sind, sollen anfangs den Ordensrittern, den Erwählten und den Rittern Hofmeistern Wein und Confect vorgesetzt werden: nachgehends soll der Erwählte diesen Rittern für die Gewogenheit ihres Beystandes Dank abstatten: ferner sollen die Ritter Hofmeister die Thüre der Capelle zuschließen, und niemanden erlauben, darinn zu bleiben ausser dem Erwählten, einem von den Thumherren der Kirche von Westminster, um das Amt zu halten, dem Lichtputzer um für die Lichte zu sorgen, und dem Küster. Hier soll der Erwählte seine Wache verrichten und die gantze Nacht mit Beten zu GOtt dem Allmächtigen zubringen, es soll eine Wachskerze vor ihm brennen, welche einer von den Ritter Hofmeistern halten und der solche bey Lesung des Evangelii dem Erwählten in die Hände geben soll: dieser aber, nachdem er das Evangelium gelesen, soll sie wieder einem seiner Ritter Hofmeister übergeben, und dieser solche während dem ganzen übrigen Gottesdienst vor ihm halten. Wenn der Tag anbricht und der Erwählte die Metten oder das Morgengebet gehöret hat, sollen die Ritter Hofmeister ihn wiederum in das vorige Cabinet zurück führen, ihn zu Bette bringen und mit einer goldgewirkten Decke mit wollenen Streiffen zudecken. Wenn es Zeit ist sollen diese Ritter dem Könige oder dem Großmeister melden, der Erwählte würde bald bereit seyn aus dem Bette aufzustehen, worauf diese wiederum die erfahrnesten Ordensritter nebst der oben gemeldeten Begleitung abschicken sollen, vor dem Zimmer des Erwählten zu erscheinen. Nachdem nun der Erwählte durch den Schall der Musik aufgeweckt worden und die Ritter

Hofmeister alles in Bereitschaft gelegt haben, sollen die erfahrnen Ordensritter bey ihrem Eintritte in das Zimmer dem Erwählten einen guten Morgen wünschen, und ihm melden, daß es Zeit sey, aufzustehen. Hierauf sollen ihn die Ritter Hofmeister bey den Armen nehmen, der Aelteste von den Ordensrittern soll ihm sein Hemde reichen, der folgende die Hosen, der dritte das Unterkleid, ein andrer den Uberrock von rothen Tartarin, mit Streiffen und Rändern von weissem Skarcenet, zweene andre sollen ihn aus dem Bette heben, zweene andere ihm die Stiefeln zum Zeichen des Anfangs seines Kriegsstandes anziehen, ein andrer ihm den weissen Gürtel ohne einige Zierrath umbinden, ein andrer ihm die Haare auskämmen, ein andrer ihm seine Haube oder Mütze aufsetzen, und zuletzt ein andrer ihm den Mantel dieses Ordens umlegen, welcher von gleicher Seide und Farbe als der Oberrock, auch auf gleiche Weise gestreifft und an den Ränden bebrämt seyn soll: dieser Mantel soll um den Hals mit einer weissen seidnen Schnur angebunden und fest gemacht werden, an denen Enden ein paar weisse Handschuhe hängen sollen: an der lincken Schulter des gedachten Mantels soll das Zeichen dieses Ordens angemacht seyn, nemlich, drey königliche Kronen im goldnen Felde, die mit dem Wahlspruch des Ordens in einem rothen Zirkel umgeben sind, nebst einem Scheine oder Stralen, die sich aus dem Mittelpunkte ausbreiten, wie solches hierbey abgezeichnet ist:

An eben diese Schulter des gedachten Mantels soll eine weisse seidne Schnur gehänget werden, wie solche diese Ritter schon in uhralten Zeiten getragen haben. Wenn nun der Erwählte dergestalt gekleidet ist, so soll, wenn der Aufzug zu Pferde erfordert wird, solcher nach dem laut der alten Gebräuche angestellet werden, sonst aber zu Fuße vor den König oder nach dem von dem Großmeister bestimmten Orte in folgender Ordnung geschehen: Erst soll eine Musik von verschiednen Instrumenten vorhergehen, ihnen sollen die Königlichen

chen Pagen und andre Hofedelleute folgen, alsdenn der Ordensbote, nach ihm die Ordensritter in Oberkleidern von weisser Seide mit rothen Streiffen und Ränden, und Mützen so wie die vorherbeschriebne, auf der rechten Schulter des Oberkleids mit dem blossen Schilde des Ordens, himmelblau und drey königliche Kronen von Golde: ferner ein junger Edelmann, aus guter Familie mit seinem Schilde und Wappen auf einem eben dergleichen Oberkleide, welcher mit entblöstem Haupte den Degen des Erwählten bey der Spitze in einer Scheide von weissen Leder tragen soll; der Knopf und das Gefässe dieses Degens sollen vergoldet, das Gehenck aber ganz schlecht seyn, und an dem Biegel die Sporen mit weissen Ledern hängen. Alsdenn soll der Erwählte selbst zwischen seinen beyden Ritter Hofmeistern folgen, und wenn dergestalt alle diese Personen vor den König oder den Großmeister gebracht worden, soll der daselbst befindliche Waffenkönig dieses Ordens die Sporen nehmen, und solche mit den unterthänigsten und oft wiederholten Versicherungen seiner tiefsten Ehrerbietung dem Könige oder in desselben Abwesenheit dem Großmeister übergeben, welcher dem ältesten Ordensritter oder der vornehmsten hierbey gegenwärtigen Person anbefehlen wird, den einen Spor an den rechten Fuß des Erwählten anzuschnallen: welche Pflicht er dergestalt verrichten muß, daß er auf einem Beine knie und den rechten Schenkel des Erwählten auf sein ander Knie setze: wenn er nun dergestalt den Spor befestiget hat und der andre Spor auf gleiche Weise von einem andern Ordensritter oder einer andern adlichen Person angemacht worden, soll der König oder der Großmeister den Degen vom Waffenkönige nehmen und an den Leib des Erwählten anschnallen, ihn umarmen, zum Ritter aufnehmen, küßen, und alsdenn das rothe Band, an welches das goldne Zeichen dieses Ordens befestiget ist, dem Ritter über den Kopf dergestalt überhängen, daß das Zeichen an desselben linke Seite zu hängen komme.

Zum achten, wenn alle diese Ceremonien vorüber sind, oder jemand entweder von ihrer gäntzlichen Beobachtung oder einem Theile derselben befreyet worden, (als welche Befreyung der König oder der Großmeister unter dem Siegel des Ordens allezeit zu ertheilen, Macht hat,) so sollen alle die in dem fünften Artikel dieser Gesetze genennte Personen in der Capelle Heinrichs VII. auf folgende Weise eingeweihet werden: Nemlich: Erst soll ein jeder von ihnen in dem Capitulzimmer erscheinen, seinen Mantel, das Band, den Oberrock und den Degen tragen, auch seine Sporen anhaben: von dar soll ein Aufzug in gedachte Capelle geschehen, wobey alle Be-

dienten des Königlichen Hauses, die sich entweder aus gegebener Erlaubniß oder aus Verordnung von der Einweihung der Ritter vom Bade einige Einkünfte anmassen können, paarweise nach ihrem ordentlichen Range sollen gestellet werden. Alsdenn soll der Ordensbote, hierauf die jungen Ritter in ihren Oberröcken, paarweise die jüngsten zuerst, ferner die Ritter Hofmeister in ihren Oberröcken vier und vier auf gleiche Weise gehen: gesetzt aber, der junge Ritter oder die Ritter Hofmeister der Ritter in den gegen über gesetzten Ständen, oder einer von beyden wäre abwesend, so sollen der gegenwärtige junge Ritter oder die Hofmeister allein gehen: nach ihnen kommen die Thumherren der Kirche von Westminster in ihren Mänteln paarweise, die jüngern zuerst: Ihnen folgen die Kirchenknechte, Herolde und Landwaffenträger in ihren Waffenröcken, alsdenn die einzuweihenden Ritter in den völligen oben beschriebenen Ordensröcken, so daß ein jeder von ihnen einen weissen Hut in der Hand trage, der mit einem weissen Federbusche gezieret ist, und mit seinem Begleiter sich in den entgegen gesetzten Sitz begebe: wenn aber dieser Begleiter abwesend ist, soll der gegenwärtige Ritter allein gehen, so daß der oder diejenigen, so auf die untersten Sitze kommen, immer zuerst gehen: hierauf folgen der Registrator des Ordens mit dem Secretär zur rechten und dem adlichen Aufwärter zur lincken Hand: ferner Unser vornehmster Waffenkönig des Ordens vom blauen Hosenbande in seinem Waffenkleide, mit dem Halsbande und Schilde, welchen zur rechten Hand der Genealogist dieses Ordens in seiner Kleidung und mit dem Ordenssterne, zur Lincken aber der Waffenkönig des Ordens vom Bade in seinem gewöhnlichen Rocke und mit seinem Zeichen begleiten soll: alsdenn der Decan dieses Ordens in seinem Mantel und Zeichen, so daß er in der Hand den Eid und die Ermahnung auf Pergamen sauber geschrieben trage: nach ihm soll der Großmeister ganz allein gehen: nach diesem aber Unser vielgeliebtester Enkel, der Prinz Wilhelm, beyde in ihrer völligen Ordenskleidung und mit ihren weissen Hüten bedeckt: endlich soll sich dieser Aufzug mit der Person des Königes schliessen, wenn er gegenwärtig ist, so daß er sein nöthiges Gefolge bey sich habe, das Staatsschwerdt vor ihm und der Schweif seines Rockes nach ihm getragen werde. Diese Art des Aufzuges soll bey allen künftigen Einführungen in diesen Orden genau und beständig beobachtet werden, ausgenommen, daß bey allen nächstfolgenden, die bereits aufgenommenen Ritter mit ihren weissen Hüten bedeckt gehen, und die Schildführer der mit Tode abgegangenen Mitglieder nach Anweisung des zehnten Artikels sollen eingeschoben werden. Wenn nun alle diese Ritter in die Capelle getreten sind, so sollen sie vor ihren verschiednen Ständen so lange stehen, biß sich der

König, (wenn er zugegen ist) niedergelassen hat: alsdenn soll sich der Prinz von königlichem Geblüte, nach ihm der Großmeister und zuletzt alle Ritter entweder allein oder mit ihren Begleitern zu folge des Ranges ihrer Stände niedersetzen: nachdem dieses geschehen ist, soll sich der Ordensdecan auf seinen Stuhl begeben, der gleich unten an dem königlichen Stande stehen soll, und der Waffenkönig des Ordens vom blauen Hosenbande, der Genealogist, der Waffenkönig des Ordens vom Bade, der Registrator, der Secretär, sollen sich auf ihre vor des Decans Sitze gestellte Bänke begeben, die Ritter Hofmeister sich auf ihre Sitze unter den Ständen der Ritter, denen sie verschiedentlich beystehen, verfügen, und die jungen Ritter vor ihnen stehen. Die Thumherren sollen sich auf die Bänke setzen, die zur rechten und linken Hand des Grabes Königs Heinrichs VII. stehen. Die königlichen oben erwähnten Hausgenossen (denen gewisse Einkünfte hierbey angewiesen sind,) sollen vor den jungen Edelleuten fast in der Mitte der Capelle nach ihrem verschiednen Range, die Waffenbedienten in eben demselben Range, aber näher gegen die obern Stände zu auf beyden Seiten stehen. Alsdenn sollen der Waffenkönig des Bades und der adliche Aufwärter von ihren Sitzen aufstehen, und indem ihnen der Decan dieses Ordens folget, nach dem Stande des Großmeisters zu gehen, welcher von dar herunter steigen, in den Stand des neuerwählten Ritters, der dem seinigen am nächsten ist, herunter treten, und demselben die Abschrift gegenwärtiger Gesetze überreichen soll, wornach der Decan ihm folgenden Eid vorlesen, der Waffenkönig aber des Ordens vom Bade das Evangeliumbuch halten soll:

Ihr sollet GOtt über alle Dinge ehren: Ihr sollet an dem christlichen Glauben beständig und fest halten: Ihr sollet den König, euern Oberherrn lieben, und seine Rechte aus allen euren Kräften vertheidigen: Ihr sollet die Jungfern, Wittwen und Waysen in ihren Rechten beschützen, und ihnen keine Gewalt anthun lassen, in sofern ihr es verhindern könnet: und dieser Orden soll euch zu eben so grosser Ehre gereichen, als er jemals einem eurer Vorfahren oder einem andern gereichet hat.

Wenn solches geschehen ist, soll der Großmeister ihm das Ritterhalsband um den Hals anlegen und ihn mit Bezeugung aller möglichen Ehrerbietigkeit in seinen Stand niedersetzen: Alsdenn soll der

Groß-

meister an den folgenden Stand und so nach und nach durchgehens an alle Stände gehen, und dergleichen Ceremonien bey einem jeden Ordensritter ins besondere beobachten: Hierauf aber, nachdem er sich wieder in seinen eignen Stand zurück begeben hat, soll der Decan vor den Altar treten, und wenn der Waffenkönig vom Bade und der adeliche Aufwärter nach ihrer Bank zurück gekommen sind, soll zu Folge der Rubrik der Liturgie Gottesdienst gehalten werden; und bey dem Opfern, soll der König (wenn er zugegen ist) unter dem Gefolge der Waffenkönige vom blauen Hosenbande und vom Bade und des adlichen Pagen und in Beyseyn des Großmeisters zuerst opfern: nach ihm der Prinz von königlichem Geblüte: nach diesem der Großmeister in Gefolge des Waffenkönigs vom Bade und des gedachten Edelmanns, und zuletzt alle übrige Mitglieder nebst ihren besondern Begleitern, (dafern sie zugegen sind) sonst aber allein: nemlich die in den höhesten Ständen sollen zuerst opfern, und ein jeder von zween Waffenherolden oder Landwaffenkönigen begleitet werden. Nach Endigung des Gottesdienstes soll ein jeder eingeweihter Ritter von dem Waffenkönige und dem gedachten Edelmanne an das Gitter des Altars geführet werden, woselbst er seinen Degen ausziehen und ihn entblößet mit der größten Ehrerbietung opfern soll: der Decan aber soll ihm diesen Degen mit nachfolgender Ermahnung zurück geben:

Bey dem Eide, den ihr diesen Tag geschworen habet, erinnere und ermahne ich euch, daß ihr euch dieses Degens zur Ehre GOttes, zur Vertheidigung des Evangelii, zur Behauptung der Rechte eures Oberherrn, der Ehre, der Billigkeit und Gerechtigkeit aus allen euren Kräften bedienet. So wahr euch GOtt helffe.

Hierauf soll von allen Mitgliedern in dieser ihrer völligen Kleidung ein Aufzug gehalten werden: und des Königs Hofkoch soll auswärts vor der Thüre der Westminsterkirche in einer weissen leinwandnen Schürze und mit einem Hackemesser in der Hand, zu einem jeden eingeweihten Ritter sagen: Mein Herr, ihr wisset, was für einen grossen Eid ihr abgelegt habet. Wofern ihr ihn haltet, so wird euch solches zu grosser Ehre gereichen: wofern ihr ihn aber brechet, so werde ich vermöge meines Amtes gezwungen werden, euch die Sporen von euren Fersen abzuhacken.

Wenn dergestalt die Mitglieder nach dem Zimmer des Prinzen zurück gekommen sind, so erhalten sie hierdurch die Macht ein Capitul

pitul zu halten und zu bestimmen, was man für nöthig erachtet, die Würde dieses Ordens nach diesen Regeln zu erhalten, alsdann dürfen sie nach Ausziehung ihrer langen Röcke ihren Abtritt nehmen, und es stehet in dem Belieben und in der Freyheit eines jeden Mitgliedes, ob er nachgehends sich blau kleiden, und nach dem alten Gebrauche die weisse seidene Schnur an seine linke Schulter hängen,, oder ob er diese Schnur auf seinem Mantel bey den folgenden Einweihungen tragen will.

Zum Neunten, wenn eine Stelle erlediget wird, soll der Großmeister in aller möglichen Eil diese Erledigung an den König berichten, und nachdem er von dem Könige die Wahl oder Ernennung eines Nachfolgers erhalten, soll er so gleich diese Wahl der ernennten Person bekannt machen, und die Mitglieder des Ordens durch Zuschriften vorfordern lassen, zu einer darinn angesetzten Zeit in des Prinzen Cabinet zu erscheinen, wobey und an welchem Orte sie sich denn einzufinden genau verbunden sind; (wofern sie nicht eine besondere Befreyung erhalten oder wichtige Entschuldigungen anzuführen haben) alsdenn sollen sie in ihren Mänteln, Oberröcken und Ordenszeichen, und unter Begleitung ihrer Ordensbedienten in ihren eignen Röcken und mit ihren besondern Schildern einen Aufzug in die Capelle Königs Heinrich VII. halten, woselbst die Mitglieder in ihren gehörigen Ständen sitzen, zweene aber, die in den obersten Ständen, zunächst dem Großmeister stehen, den Degen des Verstorbenen opfern sollen, welchen der Decan annehmen und auf die Seite des Altars legen soll: hierauf sollen die Mitglieder wiederum nach dem Capitelzimmer zurück kehren, und ihnen der Großmeister anzeigen was für einen Mann der König ernennet habe, welcher denn mit der Zuschrift des Großmeisters versehen, warten, und alsdenn in das Capitulzimmer von dem Waffenkönige des Bades und dem Hofedelmanne soll geführet werden, damit er sich daselbst erklären möge, daß er diesen Orden annehmen wolle: nachdem ihm nun die Gesellschafft zu dieser hohen Ehre Glück gewünschet, und die Zeit zu seiner Einweihung so wohl als zu der wirklichen Einführung in den Orden herbey gekommen ist, so soll alles nach den oben gedachten Regeln genau, ohne einige Veränderungen oder Zusätze verichtet werden, es wäre denn, daß die Nothwendigkeit eins oder das andre zu verändern unumgänglich erforderte: doch allezeit in dem Falle, wenn eine von Uns oder unsern Nachfolgern ernennte Person die erforderte Bedingungen in sechs Monaten von seiner Wahl an, nicht erfüllet, und von dem Großmeister deswegen kein Zeugniß hat, so soll alsdenn die Wahl null und nichtig seyn, und nachdem der

Großmeister von solcher Unterlassung dem Könige Nachricht ertheilet, ein anderer Mann zu Ersetzung seiner Stelle ernennet werden, zu dem Ende, damit eine nie unterbrochene Nachfolge stets und ohne Aufhören fortgesetzet werden möge.

Zum Zehnten, alle Jahr den zwanzigsten Tag des Weinmonats, oder wofern solcher auf einen Sonntag fällt, den darauf folgenden Tag, sollen alle Mitglieder zu feyerlicher Begehung des jährlichen Gedächtnißtages Unsrer Krönung zusammen kommen, als von welchen hierdurch verlanget wird, daß sie sich ohne weitere Forderungen in ihrem Capitulzimmer, in ihren gehörigen Kleidern und Ordenszeichen, nebst den gewöhnlichen Ordensbedienten, ihren Edelleuten, den Thumherren von Westminster, alle von ihnen in ihren vorgeschriebenen Röcken einfinden, und von dar in öffentlichem Aufzuge sich nach der Capelle des Königs Heinrichs VII. begeben, daselbst den GOttesdienst anhören und ihre Opfer verrichten, und von dort nach ihrem Capitulzimmer zurück kehren: In dem Falle aber, daß ein mit Tode abgegangenes Mitglied einen oder beyde seiner Ritterhofemeister nach sich lassen solte, sollen dieser eine oder beyde Ritter an der lincken Hand des einen oder der beyden Hofmeister desjenigen Ritters gehen, der zu solcher Zeit in den Besitz des Standes, worinn der verstorbene Ordensritter saß, gekommen ist oder kommen soll; und eben dieses soll auch in Ansehung der jungen Edelleute beobachtet werden, welche die Ritter überlebet haben, die sie bedienten.

Zum Eilften, bey allen zukünftigen Krönungen und andern grossen Solennitäten, wobey man seit langen Zeiten her Ritter vom Bade zu machen gepflogen hat, sollen alle dermalige Mitglieder dieses hochlöblichen Ordens, welche wegen der Ehrenstellen und Aemter die sie sonst bekleiden, sich keinen höhern Rang anmassen können, bey und ausser dem königlichen Hofe alle die Vorzüge und Vorrechte zu geniessen haben, welche schon ehemahls einem jeden Ritter des Bades durch alte Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten dieses Königreichs sind zugestanden und eingeräumet worden, und solches soll nicht nur bey der Vorbereitung zu solchen Solennitäten, sondern auch indem sie selbst gefeyert werden, und gleichergestalt bey aller andern Zeit und Gelegenheit gelten. Auch sollen die Gemahlinnen dieser Ritter und ihre hinterlaßne Wittwen, so lange sie sich nicht wieder verehlichen, ihre alten Vorzüge und alle andre Rechte auf eine so weitläuftige Weise zu genießen haben, als sie solche nur immer iemals unter den Regierungen unsrer Vorfahren genossen haben.

Zum

Zum Zwölften, ein jeder Ordensritter soll nach seiner Einweihung beständig das Schild und Zeichen dieses Ordens tragen, nemlich drey königliche vergoldete Cronen um welche der alte Wahlspruch des Ordens stehet: Tria juncta in uno: und dieses Schild soll an einem rothen Bande hängen, welches schief über die rechte Schulter nach der lincken Seite zu gezogen ist. Es soll auch ein jeder von ihnen das Zeichen des Ordens (wie es in dem 7den Artikel beschrieben ist,) auf der lincken Seite seines Oberkleides gestickt, mit Stralen von Silber, die sich aus dem Mittelpunkte ausbreiten, beständig tragen. Und vor der Einführung eines jeden Ritters in diesen Orden soll hinten an seinen Stand sein Wapenschild mit Schmelzwerk gezieret in einen rothen Cirkel angeheftet, dabey aber der Wahlspruch des Ordens mit goldnen Buchstaben, und unter ihm der Name und Titel des Ritters nebst der Zeit seiner Einweihung geschrieben werden. Auch mag ein jeder Ordensritter, wenn es ihm gefällt, sein Ordensschild dergestalt in seinem Siegel und auf seinem Hausgeräthe zu aller Zeit und bey allen Gelegenheiten führen, ingleichen soll eine Fahne mit seinem Wapen über seinen Stand aufgehangen werden.

Zum dreyzehenden erklären Wir hiermit, es sey unser königlicher Wille und Wohlgefallen, daß alle Kleider und alles Nothwendige, was unter den Regierungen unsrer Vorfahren nach alter Gewohnheit von des Königes Bedienten in Ansehung ihrer verschiednen Dienste angeschaffet worden, auf schriftlichen Befehl des Großmeisters zur Zeit der Einweihung der von ihnen erwählten Personen, und für alle andere Personen, welche von nunan von Uns oder Unsern Nachfolgern, den Königen dieses Reiches zu Ersetzung der erledigten Stellen ernennet werden dürften, sollen heraus gegeben und ausgeliefert werden.

Zum Vierzehnten, damit kein Irrthum in der Ordnung, wie die von Uns erwählten Personen ihrem Range nach in den Ständen sitzen sollen, vorkommen möge, so haben Wir das Verzeichniß davon hier einzurücken, für dientlich erachtet:

Zur rechten Hand des Einganges in die Capelle, dem Altare gegen über.	Zur lincken Hand des Einganges in die Capelle, dem Altare gegen über.
1. Der König	2. Der Prinz Wilhelm
3. Der Herzog von Montagu, als Großmeister.	4. Der Herzog von Richmond
5. Der Herzog von Manchester	6. Lord Burford

7. Der Graf von Leicester
8. Der Graf von Albemarle
9. Der Graf von Deloraine
10. Der Graf von Halifax
11. Der Graf von Sussex
12. Der Graf von Pomfret
13. Lord Nassau Paulet
14. Der Vicegraf Torrington
15. Lord Malpas
16. Lord Glenorchy
17. Lord Delawar
18. Lord Clinton
19. Lord Walpole
20. Spencer Compton
21. Wilhelm Stanhope
22. Coniers d' Arcy
23. Thom. Lumley Sanderson
24. Paul Methuen
25. Robert Walpole
26. Robert Sutton
27. Carl Wills
28. Joh. Hobart. R.
29. Wilhelm Gage R.
30. Robert Clifton
31. Michael Newton
32. Wilhelm Yonge
33. Thom. Watson Wentworth
34. Johann Manson
35. Wilhelm Morgau
36. Thomas Coke
37. Der Graf von Inscheqvien
38. Der Vicegraf Tyrconnel

Nemlich der Stand, welcher des Königs seinem gegen über stehet, soll nach ihm im Range der nächste seyn, und so durch und durch wechselsweise von des Königs zu des Prinzen Seite zu: und künftig, wenn eine Erledigung vorgehet, soll die zur Ersetzung ernennte Person, es sey nun ein Herzog, oder Marqvis, oder Graf, oder Vicegraf, oder Baron, oder einer der nicht von Adel ist, allezeit den letzten Stand einnehmen: in welchem Falle denn alle Mitglieder der Stände unter demjenigen, welchen der abgegangene Ritter inne hatte, einer nach dem andern in den nächsten höhern Stand treten, und ihre hinter den Ständen angehefftete Schilder gleichfalls dergestalt fortgerücket werden sollen. So offt aber ein oder mehr Prinzen von königlichem Geblüte in diese Brüderschaft aufgenommen werden dürften, so sollen solche in den Ständen zunächst des Königes seinem sitzen, und gesetzt, es solte kein leerer Stand da seyn, so sollen die Schilder der übrigen Mitglieder nach den untern Ständen zu fortgerücket werden. Auch soll ein jedes Mitglied bey allen Ceremonien dieses Ordens den Rang nach der Ordnung seines Standes, nicht aber nach dem Vorzuge seines Herkommens oder seines Amtes einnehmen.

Zum funfzehnten, hinten an die Sitze sollen auch die Wappen

penschilder der Ritter Hofmeister und jungen Edelleute unter die Stände ihrer gehörigen Ordensritter, in kleinen Schildern von Schmelzwerk, nebst ihren Namen und den Namen der Ritter, die sie bedienet, und der Zeit wenn ihre Ritter eingeweihet worden, angehefftet werden; und dieselben soll man in vorgedachten Fällen auf gleiche Weise mit den Schildern ihrer Ritter fortrücken, denen sie bey der Einweihung Dienste geleistet: und alle diese Edelleute sollen die Zeit ihres Lebens über alle die Rechte, Freyheiten, Vorzüge und Vortheile zu geniessen haben, welche den königlichen Hofedelleuten und Waffenträgern mit Recht zukommen, und welche sie sich durch einige Vergünstigung, Vorschrifft oder Gewohnheit anmassen können, und der älteste Sohn eines jeden dieser Ritter soll den Zunahmen und Titel eines Ritters in allen Acten und Processen führen. Doch sollen alle diese Ritter, so dergleichen Vorrechte zu geniessen haben, ehe sie darzu gelassen werden, Zeugnisse von ihrer Fähigkeit und wohl geleisteten Pflichten bey der Einweihung eines Ordensritters vom Bade vorzeigen, so von dem Großmeister unter dem Ordenssiegel bekräfftiget sind.

Zum sechzehnten, so oft es dem Könige gefällt, ein Capitul zu halten, soll der Großmeister Vorforderungsschreiben an alle in dem Königreiche wohnende Mitglieder schicken, damit sie sich zu gesetzter Zeit mit ihren Kleidern, Mänteln und Schildern in des Prinzen Zimmer einfinden, woselbst sie sich nach dem Range ihrer Kirchenstände setzen, und in Begleitung ihrer Ordensbedienten, alles berathschlagen, abhandeln, bestimmen und beschliessen sollen, was zur Erhaltung der Würde und des wahren Nutzens dieses Ordens gereichet: alle solche Entschliessungen sollen nachhero dem Könige zu seiner hohen Einwilligung übergeben werden: und wenn der König darwieder nichts einwendet, noch darinn etwas wider gegenwärtige Gesetze enthalten ist, so sollen es Regeln und Verordnungen seyn, und für einen Theil und ein Stücke der Gesetze dieses hochlöblichen Ordens gehalten werden: den Mitgliedern aber, die ohne eine erhebliche Entschuldigung oder erhaltene Befreyung abwesend sind, ingleichen denenjenigen, welche irgend einen oder viele Artikel dieser Gesetze, oder derer, die in den gedachten Capituln möchten gegeben werden, übertreten, sollen solche Straffen auferlegt werden, als den gegenwärtigen mehrern Mitgliedern recht und billig scheinen werden.

Zum siebzehnten, da die Thumherren der Kirche zu Westminster verbunden sind, den öffentlichen Aufzügen dieses Ordens, in-

gleichen, wenn er jemanden ertheilet wird, dem Gottesdienste beyzuwohnen, so sollen sie bey allen solchen Vorfällen in weissen Mänteln mit rothen Streiffen einhergehen und auf der rechten Schulter das Schild des Ordens eben auf die Art als die Ritter Hofmeister tragen.

Zum achtzehnten, es sollen sieben Ordensbedienten seyn, ein Decan, ein Genealogist, ein Waffenkönig, ein Registrator, ein Secretär, ein adlicher Aufwärter und ein Bote.

Der Decan soll allemahl der zeitige Decan der Westminsterkirche seyn, und bey allen Ceremonien eben dergleichen Mantel und Zeichen als die Mitglieder selbst tragen: in den öffentlichen Aufzügen soll er bedeckt seyn: er soll in der Kirche das Amt halten, die Opfer annehmen, den Eyd vorlesen und die nöthigen Ermahnungen ertheilen, ingleichen in den Capituln die Gelegenheit ihrer Zusammenberuffung erklären und das Recht haben, seine Stimme bey allen darinn vorkommenden Materien zu ertheilen: er mag sein eigen Wappenschild in das Schild der Kirche von Westminster eingeschlossen, und mit dem Zirkel und Wahlspruche des Ordens umgeben, allezeit führen.

Der Genealogist, den allein Unser Großmeister zu ernennen und zu setzen, auch so lange er sich wohl verhält, zu behalten das Recht hat, soll die Geschlechtsregister der erwählten Personen untersuchen und in das Protocoll schreiben, und solches eben so bey den Ritter Hofmeistern und jungen Edelleuten thun, und die Wappenschilder aller dieser Personen zierlich in eben dieses Ordensbuch eintragen, damit solches auf die Nachkommenschaft zum Andenken ihrer Familien fortgepflanzet werde: und hiervor soll er so viel Belohnung bekommen, als ihm von dem Großmeister in Ansehung der Länge der Geschlechtregister, der unverwerflichen Beweise darinn, und der Mühe, welche er sich dabey genommen, wird zuerkannt werden. Bey allen Ceremonien dieses Ordens soll er einen Mantel umhaben, der den Mänteln der Thumherren ähnlich ist, und darunter einen Oberrock tragen, welcher der Ritter Hofmeister ihrem gleichet; auf seiner Brust soll an einer goldnen Kette um seinen Hals, ein goldenes Schild von Schmelzwerke hängen, worauf in einem Himmelblauen Felde drey königliche Kronen von Golde, und in der Mitte zwischen ihnen der Buchstabe G. auf die unten vorgestellte Weise stehen.

Der Waffenkönig, den gleichfals Unser Großmeister allein zu ernen-

ernennen, das Recht hat und der von ihm mit denen bey andern Waffenkönigen gewöhnlichen Ceremonien eingeweihet und so lange er sich wohl aufführet, beybehalten wird, soll Bath, auf deutsch aber: **Der Waffenkönig des hochlöblichen Kriegsordens vom Bade** genennet werden, und seine Pflichten mit allem schuldigen Fleiße erfüllen. Bey allen Ceremonien dieses Ordens soll er einen Mantel nach Art der Thumherren, und darunter einen weiten Oberrock nach Art der Ritter Hofmeister tragen: auf seiner Brust soll an einer goldnen Kette um seinen Hals ein goldnes Schild von Schmelzwerke hängen, worauf das Ordenszeichen eingebrannt ist, welches das Wappen des Königs umgiebt; er soll eine königliche Krone auf dem Haupte haben und den weissen Stab dieses Ordens tragen, der auf den beyden grössern Vierecken der Fahne das Schild des Ordens zeiget, wie es das königliche Wapen umgiebt, auf den kleinern Vierecken aber das blosse Ordensschild darstellet; ganz oben soll eine königliche Krone stehen: bey allen künftigen Krönungen soll er vor den Mitgliedern dieses Ordens vorher gehen, und seine Krone so, wie unsre übrige Waffenkönige zu thun verbunden sind, tragen: seine Kette und Krone, sein Schild und Stab sollen von eben der Materie und Gewichte und eben dem Werthe seyn, als diejenigen, so unser vornehmster Waffenkönig des Ordens des blauen Hosenbandes trägt und gebrauchet, auch sollen sie ausser den vorher gemeldeten Veränderungen auf eben solche Art gearbeitet werden: ausser denen von ihm in den vorigen Artikeln dieser Gesetze geforderten Pflichten soll er fleißig ausrichten, was der König oder der Großmeister ihm sonst befehlen werden.

Der **Registrator**, der gleichfalls von dem Großmeister ernennet, gesetzet und so lange beybehalten wird, als er sich wohl aufführet, soll mit größter Treue alles, was in dem Orden vorgenommen wird, nebst den Schlüssen und dem Verfahren in jedem Capitel, ingleichen, den besondern Thaten der Mitglieder desselben, in die gehörigen Bücher eintragen: bey allen Ceremonien dieses Ordens soll er einen des Waffenköniges seinem gleichen Mantel und Oberrock tragen, und auf seiner Brust soll an einer goldnen Kette ein Schild von goldnem Schmelzwerke hängen, worauf drey königliche vergoldete Kronen stehen, in deren Mitte ein Buch in rothem Bande mit goldnem Schnitte vorgestellet wird.

Der **Secretär**, der gleichfalls von dem Großmeister gesetzet und so lange beybehalten wird, als er sich wohl aufführet, soll von allen verfertigten Instrumenten die nöthigen Exemplare abschreiben,

damit

damit sie alsdenn mit dem Ordenssiegel besiegelt werden: bey allen Ceremonien des Ordens soll er einen des Registrators seinem gleichen Mantel und Oberrock tragen, auf seiner Brust aber soll an einer goldenen Kette ein von Schmeltzwerk verfertigtes Schild hängen, worauf im blauen Felde drey königliche Kronen von Golde, und in der Mitte derselben zwo Federn kreuzweise gelegt, stehen.

Wir ertheilen ferner dem Großmeister die Macht einen adlichen Aufwärter zu ernennen und einzusetzen, der einen scharlachnen Stab trägt, an dessen Spitze drey königliche Kronen befindlich sind, und sein Amt so lange führet, als er sich wohl verhält: bey allen Ceremonien des Ordens soll er einen dem Waffenkönige dieses Ordens gleichen Mantel und Oberrock tragen, und auf seiner Brust an einer goldenen Kette ein blau Schild von voriger Art mit den drey königlichen Kronen hängen: er soll die Wache an der Thüre des Capitulzimmers und an der von dem Könige Heinrich VII. gebauten Capelle haben, so lange die hierauf zielenden Ceremonien des Ordens dauern. Ausser denen in den vorigen Artikeln dieser Gesetze vorgeschriebenen Pflichten, soll sein Amt seyn, daß er ein jedes Mitglied, so eines Verbrechens wider den Laut dieser Gesetze überführet worden, mit seinem Stabe schlage: und im Falle der Absetzung eines Mitgliedes sein Schild abreisse und es aus der Capelle werffe: eben so soll er auch fleißig beobachten, was der König oder der Großmeister ihm ferner zu Beförderung des Nutzens dieses Ordens einschärfen und befehlen werden.

Der Genealogist, der Waffenkönig des Bades, der Registrator, der Secretär und der adeliche Thürsteher mit dem rothen Stabe, welche innerhalb unsers königlichen Pallastes diesem Orden beständig zu Diensten stehen, sollen stets unter des Königes Schutze bleiben und hierdurch für königliche Hofbediente erkläret werden, auch alle Vorrechte und Befreyungen zu genießen haben, die durch Recht oder Gewohnheit den Edelleuten seiner geheimen Kammer zu kommen: und hierdurch verordnen wir, daß ihre Röcke und Zeichen auf Kosten des Königs verfertiget und auf schrifftlichen Befehl des Großmeisters herausgegeben und ihnen überliefert werden sollen.

Und zu dem Ende, damit alle Vorforderungen, Zuschriften, Befreyungen und alle andre solche Instrumente sicher und geschwinde den Mitgliedern überbracht werden mögen, so soll der Großmeister die Macht haben einen Boten zu dieser Verrichtung zu setzen, der zugleich die vierteljährigen Besoldungen, deren noch unten wird

gedacht

gedacht werden, von den Mitgliedern für den Genealogisten, den Waffenkönig, den Registrator, den Secretär und Thürsteher des Ordens einsammlen soll. Er soll einerley Oberrock und Schild mit den Edelleuten des Ordens tragen: auf seiner Brust soll an einer goldnen Kette eine königliche Crone von Golde hängen, und er ist verbunden, alles dasjenige mit Fleiße auszurichten, was ihm der König oder der Großmeister noch ferner in Ansehung des Nutzens dieses Ordens befehlen werden.

Alle diese Ordensbediente sollen bey ihrer Annehmung vor dem Großmeister einen Eid ablegen, daß sie dem Könige und dem Großmeister dieses hochlöblichen Ordens vom Bade in allen zu dem Orden gehörigen Dingen Gehorsam leisten, die Geheimniße des Ordens nicht entdecken und in Ausrichtung ihrer verschiednen Pflichten ganz treu und ehrlich seyn und verbleiben wollen.

Und damit diese Pflichten desto genauer erfüllet werden, so befehlen wir hiermit, daß ein jedes Mitglied dieses Ordens alle Vierteljahre (so daß der erste Zahlungstag der nächste 24. des Brachmonats sey) dem Genealogisten drey Nobles, dem Waffenkönige, dem Registrator, dem Secretäre, und dem adlichen Thürsteher jedem eine Mark und dem Boten einen Noble bezahle: und damit diese Ordensbediente ermuntert werden mögen, ihre Aemter mit dem grösten Fleiße zu verwalten, so ermahnen wir die gedachten Mitglieder, daß sie in der nächsten Zusammenkunft ein Mittel ausmachen, wie ihre jährliche Besoldungen richtig und ordentlich mögen bezahlet werden, und dieselben auf solche Weise vermehren, wie es ihnen dienlich scheinen wird.

Damit aber die Besoldungen so an den Großmeister und die verschiednen Ordensbedienten nach der Wahl oder Ernennung eines Ritter, der darinn aufgenommen werden soll, zu zahlen sind, besonders vergewissert und zu Folge der in unserm obigen königlichem Patente enthaltnen Erklärung fest gesetzet werden mögen, so setzen, verordnen und bestimmen Wir hiermit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die Summe von 138. Pfund Sterlings dem zeitigen Großmeister dieses Ordens vom Bade von jeder Person die zu Annehmung dieser hohen Ehre ernennet wird, soll bezahlet werden: ferner soll ein jeder solcher neuer Ritter die Summe von 22. Pf. Sterl. 6. Schillinge und 8. Pence dem Decan dieses Ordens bezahlen, von welcher Summe auch die Thumherren zu Westminster ihr Antheil nach der bey ihnen eingeführten Gewohnheit ihre Einkünfte zu theilen, bekommen sollen: Ferner soll er dem Waffenkönige, dem Genealogisten, dem Registra-

tor, dem Secretäre, und dem adlichen Aufwärter, einem jeden die Summe von 22. Pf. Sterl. und dem Boten 18. Pf. 13. Schill. und 4. Pence, noch weiter für die Abschrift dieser Gesetze, für die Nachricht von seiner Wahl, für die Vorforderung zum Einweihen und die Zeugnisse davon einem jeden von ihnen 10. Mark, für sein Wappenschild und die Schilder seiner Edelleute, die an den Rücken der Stände angemacht werden, 20. Marck einem jeden baar bezahlen. Und gesetzt daß so ein neuer Ritter eine Befreyung von Beobachtung besondrer Umstände, die durch das alte Herkommen oder durch diese Gesetze bey Einweihung der Ritter des Bades erfordert werden, erlangen sollte, so soll er dafür die Summe von 40. Mark für die Fahne welche über seinen Stand aufgehangen wird 15. Mark, ingleichen für den Hut, den Federbusch, den Degen und die Schilddecke 15. Mark baar erlegen.

Zum **neunzehnten**, da in den Gesetzen des hochlöblichen Ordens vom blauen Hosenbande verordnet ist, daß keiner zum Mitgliede dieses Ordens soll erwählet werden, der nicht ein Ritter ohne Tadel ist: so erklären und verordnen Wir hiermit, aus grosser Liebe Gewogenheit und Vertrauen so wir gegen die Ritter des hochlöblichen Ordens vom Bade tragen, daß man von nun an auf dieselben besonders sehen wird, um sie zu mit der Zeit zu dem Orden des blauen Hosenbanden zu befördern und darein aufzunehmen.

Zum **zwanzigsten**, wenn ein Ritter dieses hochlöblichen Ordens in den Orden des blauen Hosenbandes aufgenommen wird, soll er freye Macht haben, entweder diesen Orden durch ein mit eigner Hand unterschriebnes Instrument abzudancken, welches alsdenn in das Register des Ordens eingetragen werden soll, oder wenn er Willens ist, diesen Orden gleichfalls zu behalten, soll er die vorhergehenden Versicherungen, so bey Annehmung eines andern Ordens gewöhnlich sind, ertheilen.

Zum **letzten** befehlen und verordnen wir hierdurch, daß diese Gesetze und ein jeder Artickel derselben bey diesem Unserm gedachtem Orden allezeit unverbrüchlich beobachtet werden, und behalten Uns allein die Macht vor, alle besondre Umstände darinn zu erklären, welche Zusätze und Erklärungen unter Unserm Handsiegel als ein Theil oder Stücke dieser Statuten sollen angesehen werden. **Gegeben unter dem Siegel Unsers gedachten Ordens an oben erwähnten Tage und Jahre.**

George

George König,

Wir George, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Vertheidiger des Glaubens ꝛc, und Herr des hochlöblichen Ordens vom Bade, entbieten allen, denen gegenwärtiges zu Händen kömmt, Unsern freundlichen Gruß. Nachdem wir beschlossen haben, die Ehre und das Ansehen des hochlöblichen Ordens vom Bade auf alle Weise zu befördern, so verordnen und befehlen Wir vermöge Unsrer königlichen Vorrechte und zu Folge der Macht die Wir Uns in den vorigen Gesetzen vorbehalten haben, daß die nachfolgenden Artickel und Erläuterungen allezeit für einen Theil oder für ein Stücke der Gesetze gehalten und zu allen Zeiten beobachtet werden sollen.

Zum ersten, daß allemal Unser zeitiger Ober Hof-Juwelierer auf schriftliche Erforderung des Großmeisters dieses Ordens für ein jedes in denselben aufzunehmendes Mitglied, eine goldne Kette von 30. Unzen (wovon 12. auf ein Pfund gehen) liefern soll: diese Kette soll aus verschiednen königlichen Kronen von Golde bestehen, die durch goldne Glieder, so weiß eingebrannt sind, zusammen hängen, damit sie gleichsam ein Bild der weißen Schnüre sey, deren in den alten Gebräuchen, wie man die Ritterwürde des Bades ertheilte, gedacht wird: an dieser Kette soll das Zeichen oder Schild des Ordens hängen, und alle Mitglieder sind verbunden, solche an allen Festtagen, bey allen öffentlichen Aufzügen, Einweihungen und andern Ceremonien so zu diesem Orden gehören, ingleichen, wenn sie vor Uns Unsern Erben und Nachfolgern erscheinen und an allen andern Festen, die deswegen gemeiniglich Kettenfeste heissen, wenn die Ritter Unsers hochlöblichen Ordens vom blauen Hosenbande vor Unsrer königlichen Person mit ihren Ketten erscheinen, zu tragen: auch kann gedachte Kette auf allen Gemählden, Kupferstichen und andern Vorstellungen dieser Ritter ausgedruckt werden: auch darf kein Mitglied solche wegen irgend einer Ursache, so wichtig sie auch zu seyn scheine veräusern, sondern die Erben eines jeden mit Tode abgegangnen Mitgliedes sollen sie innerhalb drey Monaten dem Großmeister dieses Ordens zurück geben.

Zum zweyten, erklären Wir auch, es sey Unser königliches Wohlgefallen daß die Fahne, welche über den Stand eines jeden Mitgliedes dieses Ordens aufgehangen werden soll, zwo Yards * lang und eine und drey viertel Yards breit sey, und um und um einen rothen und weissen seidnen Rand habe: an dem untersten Rande aber soll der Name und Titel des Mitgliedes mit goldnen

* Yard ein Englisches Ellenmaas ist drey Fuß lang.

Buchstaben auf einen schwarzen Grund geschrieben werden: auch soll man die Federbüsche, Helme und Degen der Ritter an eines jeden Stand hängen, und sie so wohl als die Schilder nach dem 14ten Artickel der Statuten fortrücken. Nach dem Tode eines Mitgliedes sollen seine Fahne, Federbusch, Helm und Degen (nachdem solche vorher auf solenne Weise geopfert worden) an die Pfeiler oder einen andern beqvemen Ort gegen die Westseite der Abteykirche zu Westminster aufgehangen werden, damit sie zum Andenken der verstorbenen Ritter als ein öffentliches Zeugniß ihrer Ehre biß auf die Nachkommenschaft übrig bleiben. Auch verordnen wie hierdurch, daß die Fahne mit Unserm königlichen Wapen, so zwo und eine halbe Yard lang und 2. Yards breit ist, auf Sammet soll gesticket und nebst Unserm Federbusche, Helme und Degen über Unsern Stand aufgehangen werden.

Zum dritten, da es möglich ist, daß einige Personen in diesen Orden können aufgenommen werden, die durch ihre Verrichtungen und Aemter zum Dienste der Crone, durch Krankheit oder andre unvermutehe Zufälle, nothwendig können verhindert werden, in der vorgeschriebnen Zeit ihrer Einweihung in Person beyzuwohnen: so beschliessen und verordnen wie hierdurch, daß solche Personen, nachdem sie bereits die Würde der Ritterschaft und eine Befreyung zur Nichtbeobachtung einiger zum Ritterorden des Bades gehörigen Gebräuche unter dem Ordenssiegel erhalten haben, einen Mann von Stande, der ein Ritter ist, vorschlagen und ihm die Macht ertheilen können und sollen, daß er sich an ihrer Stelle, als ihr Procurator oder Deputirter soll mit dem Mantel auf seinem rechten Arme von der Thüre des Capitulzimmers biß zu dem Stande seines Principals gehen, und daselbst auf die in den Gesetzen vorgeschriebne Art eingeweihet werden, auch den Eid im Namen desselben ablegen. Und ein solches Mitglied soll hierdurch eben so wohl in diesen Orden aufgenommen seyn, als wenn es in eigner Person auf die in dem 10. Artickel der Statuten gedachte Weise wäre eingeweihet worden.

Zum vierten befehlen und verordnen Wir, daß über und außer den Kosten so in Unsern Gesetzen bestimmet sind, eine jede Person, so zu diesem hochlöblichen Orden erwählet worden, auch ordentlich alle diejenigen Kosten tragen soll, die von Unsern königlichen Vorfahren unter dem grossen Siegel bey der Aufnahme in den Orden des Bades sind vorgeschrieben worden. Und so lange nicht alle nöthige Kosten völlig und baar abgetragen sind, soll keine Fahne, noch Helm, noch Degen noch Schild eines Mitgliedes dieses Ordens aufgestellet noch in der Capelle König Heinrichs VII. geduldet werden. Gegeben unter Unserm Handsiegel den 1. des Brachmonats in dem 11ten Jahre Unsrer Regierung.

George König,

Es ist Unser königlicher Wille und Wohlgefallen daß die Ritter, so bisher in den Orden des Bades aufgenommen worden und künftig von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern werden aufgenommen werden, zu ihrer grössern Ehre und mehrerm Vorzuge bey allen Gelegenheiten Stützen oder Grundsäulen ihrer Wapen führen sollen: Deswegen befehlen Wir Unserm zeitigen vornehmsten Waffenkönige des Ordens vom blauen Hosenbande allen Mitgliedern dieses Unsers Ordens vom Bade, solche Wappensäulen zu geben, die sie sonst als Stände des Reichs zu führen nicht Macht hatten.

Gegeben unter Unserm Handsiegel den 2. des Brachmonats
im eilften Jahre Unsrer Regierung.

E N D E.

Verzeichniß und Titel der Ritter,

welche im Jahre 1725.

in den

Kriegs- und Ritterorden des Bades

aufgenommen worden,

nebst derselben beygefügten

Wapenschildern.

Nachricht.

Es erfolgen hier, wie zu Ende des XXII. §. versprochen worden die Namen und Wappenschilder der gedachten Herrn Ritter. Doch da es dem sel. Herrn Prof. Dithmar gefallen, die Namen und Titel derselben nicht ins lateinische zu übersetzen, sondern so zu lassen, wie er sie im französischen Originale bekommen, so hat man demselben auch in der deutschen Uebersetzung seines Werkes folgen und sie so beyfügen wollen, wie sie in dem lateinischen Exemplare stehen. Es darf sich daher weder der geneigte Leser noch der Buchbinder so wohl an die untersten Buchstaben als die obigen Seitenzieffern nicht stossen, sondern der Buchbinder fügt die Kupfer zwischen die Materie wie die Seiten von der 27ten biß 63ten folgen. Also werden 1.) die Nachrichten 2.) die Ordensgesetze und 3.) die Kupfer gebunden.

Serenissimus Princeps, WILHELMUS,
Serenissimi ac Potentissimi Regis M. Britanniæ Georgii II Filius
natu minor, Primus ac Principalis Ordinis Militaris
de Balneo Eques, Ornatu suo Equestri.

G. P. Busch Sculp. à Berlin.

I

Du tres-haut, tres puissant, et tres illustre Prince GUILLAUME
Second fils de son Altesse Royale GEORGE Prince de GALES;
petit fils de sa Majesté GEORGE Roy de la Grande BRE =
=TAGNE; le premier, et principal Companion du tres-hono
=rable Ordre du BAIN, Installé le 17.me jour de Iuin

MDCCXXV.

G.P. Busch sculp. a Berlin

Du Tres haut, Puissant, et Tres noble Prince
JEAN Duc de MONTAGU, Marquis de
MONTHERMER, Comte de MONTAGU,
Viscomte MONTHERMER, et Baron
MONTAGU de BOUGHTON, Maitre
de la Grande Garderobe Lieutenant des
Provinces de Northampton et Warwick
Seigneur Proprietaire, et Capitaine General
des Isles de S^t. LUCIA, et S^t. VINCENT en
Amerique, Chevalier du Tres-Noble Ordre de la
Jarretiere, et Grand Maitre du Tres honourable
Ordre du Bain, Installé le 17^me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

Charles Montagu.

Hugh Bethell.

Charles Montagu.

III

Richmond

IV

Montagu

1 2

Snow 3 Folefley

Hilde

1 2

Brom Cayl

Hildesley

V

Beuchair Duke of St Alban D.

Beaufort

1

Hall

2

Kirke

3

Cornish

VI

Leicester Sidney

1

Rollinson

2

Howell

3

Mynn

No. I. und II. ist auf den Wappen zu finden.

III.

Le tres Haut, Puissant & tres Noble PRINCE,

CHARLES LENOS,

Duc de RICHMOND, & LENOX, Comte de MARCH, & DARNLY, Baron de SETTRINGTON & METHUEN, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé par son Procureur le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

IV.

Le tres Haut, Puissant & tres Noble PRINCE,

WILLIAM MONTAGU

Duc de MANCHESTER, Comte de MANCHESTER, Viscomte MANDEVILE, Baron de MONTAGU de KIMBOLTON, Gentilhomme de la Chambre du Lit de Sa Majesté, Seigneur Lieutenant & Guardien des Rolles dans la Province de HUNTINGTON, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Duc de RICHMOND.
1. Matthew Snow.
2. Marsin Folkes.
3 Thomas Hille.

du Duc de MANCHESTER.
1. Charles Edwin.
2. Savill Cust.
3. François Hildesley.

V.

Le tres Noble & Puissant SEIGNEUR,

CHARLES BAUCLAIR,

Fils aine de CHARLES, Duc de St. ALBANS, Comte de BURFORD, Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

VI.

Le tres Noble & Puissant SEIGNEUR,

JEAN SIDNEY,

Comte de LEICESTER, Vicomte LISLE, Baron SIDNEY de PENSHURST, Gentilhomme de la Chambre du Lit de Sa Majesté, Capitaine de la Bande des Valets des Gardes, Seigneur Lieutenant de la Province de KENT, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Comte de BURFORD.
1. Guilliaume Hall.
2. Charles James Kirke.
3. Antoine Cornisn.

du Comte de LEICESTER.
1. Guillaume de Rollinson.
2. Solomon Durell.
3. Jean Myster.

* * *

VII.
Le tres Noble & Puiſſant
SEIGNEUR,

GUILLAUME ANNE de KEPPEL,

Comte d'ALBEMARLE, Vicomte de BURY, Baron ASHFORD, Colonel dans le Second Regiment des Gardes a pied du ROY, Gentilhomme de la Chambre du Lit de Son Alteſſe Royale le Prince de GALES, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

VIII.
Le tres Noble & Puiſſant
SEIGNEUR,

HENRY SCOT,

Comte DELORAINE, Vicomte HERMITAGE, Baron SCOT de GOLDYLANDS, Second Fils de Jaques, feu Duc de MONMOUTH, & ANNE, Ducheſſe de BUCCLEUCH, Gentilhomme de la Chambre de Son Alteſſe Royale le Prince de GALES, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Comte de ALBEMARLE.
1. Jean Huggins, Jun.
2. Guiliaume Sanderſon.
3. Samuel Needham.

du Comte DELORAINE.
1. Guillaume Battine.
2. Daniel Petteward.
3. Coort Knevet.

IX.
Le tres Noble & Puiſſant
SEIGNEUR,

GEORGE MONTAGU,

Comte de HALIFAX, Vicomte de SUNBURY, Baron de HALIFAX, Auditeur de l'Echequier, Conſeiller du Roy en Son Conſeil Privé, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

X.
Le tres Noble & Puiſſant
SEIGNEUR,

TALBOT YELVERTON,

Comte de SUSSEX, Vicomte LONGUEVILLE, Baron GREY de RUTHEN, HASTINGS, VALENCE, & WEISFORD, Baroné Gentilhomme de la Chambre du Lit de Sa Majeſté, & Chevalier du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Comte de HALLIFAX.
1. Fermer Lisle.
2. Jean Robert.
3. Jean Robinſon, Fils ainé de St. Jacques Robinſon, Bart.

du Comte de SUSSEX.
1. Simon Degge.
2. Daniel Houghton.
3. Stephan Martin Leake.

* * *

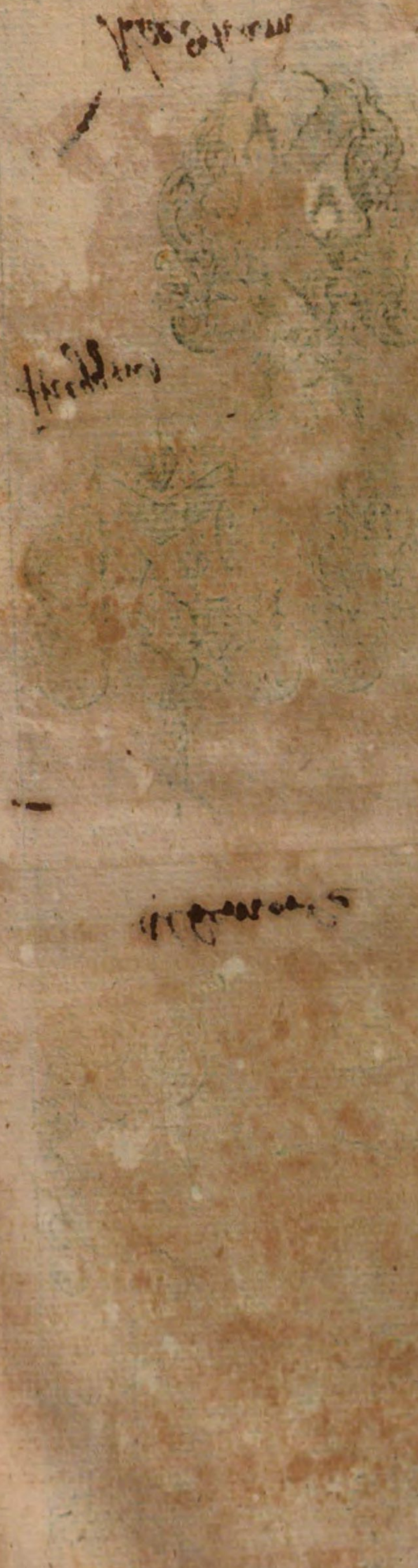

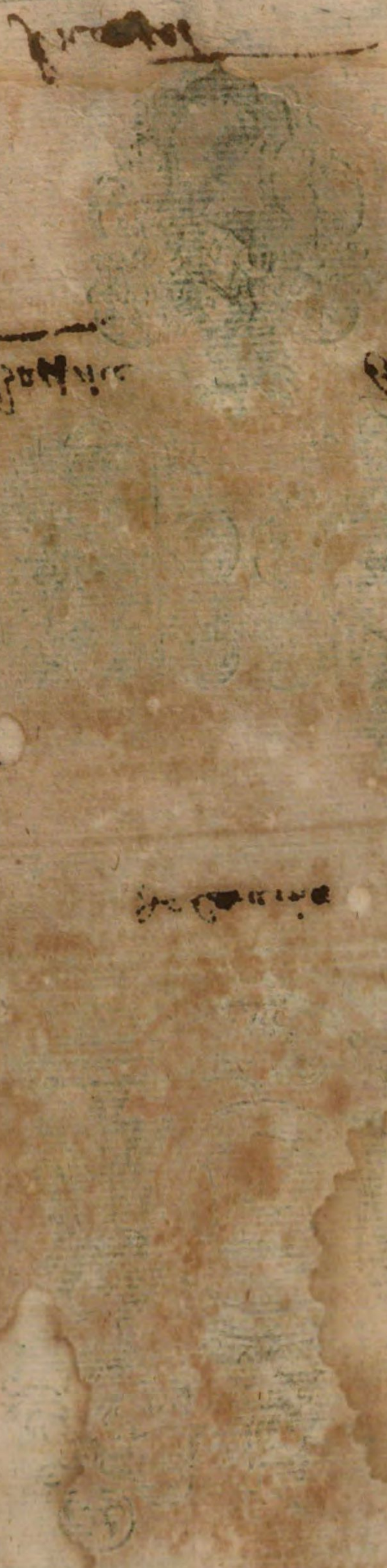

VII

Albemarle

VIII

Lorraine

Higgins

Sandys

Needham

Bathurst

Rebecca

Somerset

IX

Montagu halifax

X

Sussex

Lisle Robert

Robinson

Legge Broughton

Leake

XI

Bomfoel

XII

Bomfoel

Feilding
Temple
allen

Knightley Aunger
al
Boomfield

XIII

Jennington

XIV

Magas

Osborn

Becher

Mohun

Wake

Bramston

Columbine

XI.

Le *tres Noble & Puiſſant*
SEIGNEUR.

THOMAS FARMER,

Comte de POMFRET, alias PONTEFRACT, Baron LEMPSTER, de LEMPSTER, Baronet, Ghevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

XII.

Le *tres Noble*
SEIGNEUR,

NASSAW PAULET,

Fils Second du Feü CHARLES, Duc de BOLTON, Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Comte de POMFRET.
1. Charles Feilding.
2. Jean Temple.
3. Edmund Allen.

du Seigneur NASSAWPAULET.
1. Richard Aldworth.
2. Jean Michel de Kingston Ruſſell en Dorſet.
3. Jean Bromfield.

XIII.

Le *tres Noble*
SEIGNEUR,

GEORGE BYNG,

Vicomte TORRINGTON, Baron BYNG de SOUTHILL, Baronet, Contre Amiral d' ANGLETERRE, & Commandant en Chef de la Flote de Sa Majeſté, Conſeiller du Roy en Son Conſeil Privé, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

XIV.

Le *Noble*
SEIGNEUR,

GEORGE CHOLMONDELY,

Fils aîné de GEORGE Comte de CHOLMONDELY, Vicomte MALPAS, Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN. inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Vicomte TORRINGTON.
1. Robert Osborn, troiſieme fils de St. Jean Osborn, Bart.
2. Guillaume Becher.
3. Edmund Bramſon.

du Vicomte MALPAS.
1. Jean Mohun.
2. George Walter.
3. Francois Columbine.

XV.
Le *tres Honorable*,

JEAN CAMPBEL,

Vicomte GLENORCHY, Fils ainé de tres Noble JEAN Comte de BRAIDALBAN, Envoyé Extraordinaire au Roy de DENMARK, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé par Son Procureur le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

XVI
Le *Noble Seigneur*,

JEAN WEST,

Baron WEST DE LAWARR, CANTILUPE, EWYAS, TREGOZ, GREISLEY; Lieutenant Colonel de la premiere Compagnie des Guardes du Corps, Gentilhomme de la Chambre du Lit de Sa Majeſté, Chevalier du tres honorable, Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Vicomte GLENORCHY.
1. Frederick Thom.
2. Thomas Bruce.
3. Jean Orlebar.

du Baron DE LAWARR.
1. Thomas Scawen, Fils ainé de St. Thomas Scawen.
2. Jean Dyve.
3. Jean Laroche.

XVII.
Le *Noble*
SEIGNEUR,

HUGH FORTESCUE,

Baron CLINTON, Seigneur Lieutenant & Garde des Archives dans la Province de DEVON, Gentilhomme de la Chambre du Lit de Son Alteſſe Royale le Prince de GALES, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

XVIII.
Le *Noble*
SEIGNEUR,

ROBERT WALPOLE,

BARON WALPOLE de WALPOLE, Clerc du Treſorier, autrement Clerc des Pelles dans l' E'chequier; & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Baron CLINTON.
1. Sr. Guillaume Dudley, Baronet.
2. Henry Latton.
3. Joſeph Fortescue.

du Baron WALPOLE.
1. Le Major George Sawyer.
2. Cosby Phillips.
3. Thomas Copleſton.

XVII

Compel Glenorchy
Forbes Reeve
Clinton

Dudley
Hilton
Talbot
Bruce

XVIII

West
Lumley
Walpole

Lumley
Fairfax
Fitzherbert
Philipps

Lumley
Lancaster
Coplestone

413

XV

Cauzeel y Clérvorchij

XVI

West de Caron

Thorn Bowne Oorlebar

Jansen Dejoe Loroche

XIX

Spencer Compton

XX

Stanhope

Fisher de Fulford

Compton

Stanley

Neale

XXI

XXII

XIX.

Le tres Honorable,

SPENCER COMPTON,

Second Fils de JAQUES feu Comte de NORTHAMPTON, Orateur des Communes en Parlement, Treſorier de la Guerre, & l' Hoſpital de Chelſea, Conſeiller du Roy en Son Conſeil Privé, Treſorier de Son Alteſſe Royale le Prince GALES, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

XX.

L' Honorable Chevalier,

GUILLAUME STANHOPE,

Second Fils de PHILIP Comte de CHESTERFEILD, Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Chevalier SPENCER COMPTON.

1. Guillaume Fisher de Suffolk.
2. Thomas Parker.
3. Jean Noel.

du Chevalier GUILLAUMESTANHOPE.

1. Sr. Thomas Samwel, Bart.
2. Jean Neale.
3. Guillaume Hawley, troiſieme Fils de Seigneur Edwin Hawley.

XXI.

Le Chevalier,

CONJERS DARCY,

Maitre d' Hôtel, Seigneur Lieutenant du North Riding en la Province de York, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

XXII.

Le Honorable Chevalier,

THOMAS SAUNDERSON,

Second Fils de Richard, feu Comte de SCARBOROUGH, cidevant Envoyé Extraordinaire & Plenipotentiaire au Roy de Portugale; & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers

du Chevalier Coniers Darcy.

1. Coote Molesworth.
2. Thomas Robinſon.
3. Guillaume Robinſon.

du Chevalier Thomas Saunderſon.

1. Thomas Whichcot.
2. Thomas Revel.
3. Henry Talbot.

XXIII.

Le tres honorable,

PAUL METHUEN,

Ci devant Envoyé Eytraordinaire Plenipotentiaire, & Ambasſadeur aupres l' Empereur de Germanie, le Empereur de Marocco, le Roy de Eſpagne, le Roy de Portugal, & le Duc de Savoy (apres Roy de Sardinie); Un des Commiſſaires pour l' execution de l' Office du Grand Admiral de la Grande Bretagne, un des Commiſſaires pour l' execution de l' Office du Treſorier de l' Exchequier, Principal Secretaire d'Etat, Controlleur, & a preſent Treſorier de la Maiſon Royale, Conſeiller du Roy en ſon Conſeil Privé, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV.

XXIV.

Le tres honorable Chevalier,

ROBERT WALPOLE,

Premier Commiſſaire pour l' Execution de la Charge du Treſorier de l' E'chequier, Chancelier & Sous-Treſorier de l' E'chequier, Conſeiller du Roy en Son Conſeil Privé & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXXV

Les Ecuyers

du Chevalier Paul Methuen.
1. Richard Frankland.
2. Thomas Holdip.
3. Jean Johnſohn.

du Chevalier Robert Walpole.
1. Francois Fane.
2. Edward Louiſa Mann.
3. Jean Fowle.

XXV.

Le tres Honorable Chevalier,

ROBERT SUTTON,

Ci devant Ambaſſadeur aupres du Grand Seigneur; & Ambaſſadeur Mediateur de la Paix entre l' Empereur des ROMAINS & la Republicque de VENISE d' un Coté, & l' Empereur Ottoman de l' autre Coté, enſuit Ambaſſadeur Extraordinaire aupres du Roy tres Chretien, Conſeiller du Roy en Son Conſeil Privé, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

XXVI.

Le tres Honorable Chevalier,

CHARLES WILLS,

Lieutenant General des Armées de Sa Majeſté, & de l' Artillerie, Colonel d'un Regiment d' Infanterie, Conſeiller du Roy en Son Conſeil Privé, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour du Juin MDCCXX.

Les Ecuyers

du Chevalier Robert Sutton.
1. Thomas Hutchinſon.
2. Jean Briſtowe.
3. Chriſtian Cole.

* * * *

du Chevalier Charles Wills.
1. Alexander Roſe.
2. Francois Williamſon.
3. Joſeph Gascoigne.

XXIII

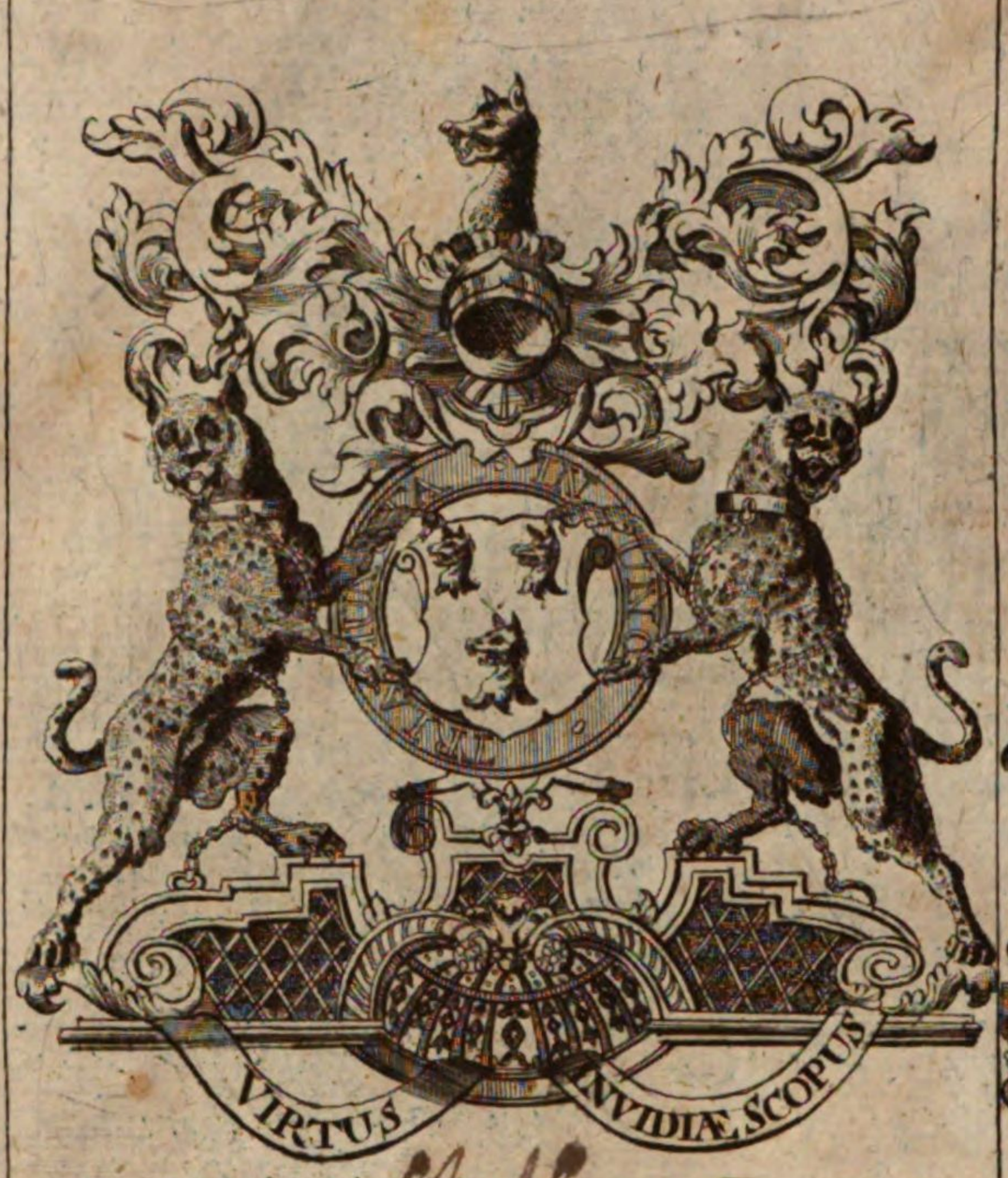

Methuen

XXIV

Walpole

Lankland Holroyd

Johnson

Johnston

Lane Mann

Fowke

XXV

Jackson

XXVI

Wies

Habershon

Bristowe

Cole

Rose

Williamson

Jaycoigne

XXVII

Hobart

XXVIII

Goge

XXIX

Cliffton

XXX

Nelthorp

Wheler Baker

Ashley

Gowen Wyndham

Dummer

XXXI.

Fonge

XXXII

Wentworth

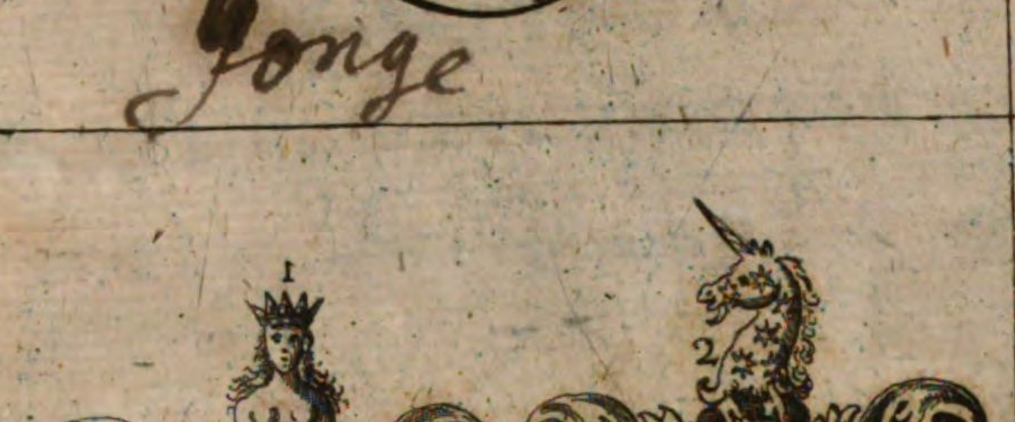

Lojd Beale

Martin

Wentworth Wentworth

Wentworth

XXVII.
Le Chevalier,

JEAN HOBART,

Baronet, un des Commiſſaires du Commerce, pour les Plantations, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Jean Hobart.
1. Henry Kellſey.
2. Jean Coppen.
3. Guillaume Morden.

XXVII.
Le Chevalier,

GUILLAUME GAGE,

Baronet, Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Guillaume Gage.
1. Jean Gage.
2. Edward Weſton.
3. Jean Board.

XXIX.
Le Chevalier,

ROBERT CLIFTON,

Fils ainé de Sr. GERVALE CLIFTON Baronet, Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Robert Clifton.
1. Francis Wheler.
2. George Baker.
3. Solomon Ashley.

XXX.
Le Chevalier,

MICHAEL NEWTON,

Fils unique de Sr JEAN NEWTON Baronet, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Michael Newton.
1. George Crowle.
2. Chriſtopher Wyvil.
3. Thomas Lee Dummer.

XXXI.
Le Chevalier,

GUILLAUME YONGE,

Fils ainé Sr. WAUTIER YONGE Baronet, un des Commiſſaires pour l'execution de la Charge du Treſorier de l'Echequier & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Guillaume Yonge.
1. Philip Lloyd.
2. Thomas Beale, Jun.
3. Thomas Martin.

XXXII.
Le Chevalier,

THOMAS WENTWORTH,

Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, inſtallé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Thomas Watſon Wentworth.
1. Thomas Wentworth.
2. George Wentworth.
3. Godfry Wentworth.

XXXIII.
Le *Chevalier*,

JEAN MONSON,

Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Jean Monson.
1. Philip Monson.
2. George Short.
3 Guillaume Duckelt.

XXXIV.
Le *Chevalier*,

GUILLAUME MORGAN de TREDEGAR,

Seigneur Lieutenant de la Province de MONMOUTH, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour de Juin MDCCXX.

Les Ecuyers
du Chevalier Guillaume Morgan.
1. Guillaume Burdon.
2. Alexander Chocke.
3. Nehemiah Griffith.

XXXV.
Le *Chevalier*,

THOMAS COKE,

Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Chevalier Thomas Coke.
1. Ralph Wilbraham.
2. Worceſter Wilſon.
3 Jean Raworth.

XXXVI.
Le *tres Noble & Puiſſant*
SEIGNEUR,

GUILLAUM OBRYEN,

Comte & Baron de INCHIQUIN, Baron de BURREN, Chevalier du BAIN, installé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
du Comte d'Inchiquin.
1. Walter Knight.
2. Guillaume Boyle.
3. Robbert Barry.

XXXVII.
Le *tres Noble Seigneur*,

JEAN BROWNLOWE,

Vicomte TYRCONNELL, Seigneur BROWNLOWE, Baron de CHARLEVILLE, Baronet, & Chevalier du tres honorable Ordre du BAIN, installé le 17me Jour de Juin MDCCXXV.

Les Ecuyers
1. Jean Francois Richard Milddlemore.
2. Nevile King.
3. Jean Cooke.

XXXIII

XXXIV

XXXIII

Manson

XXXIV

Morgan

Manson

Thorb

Dunkell

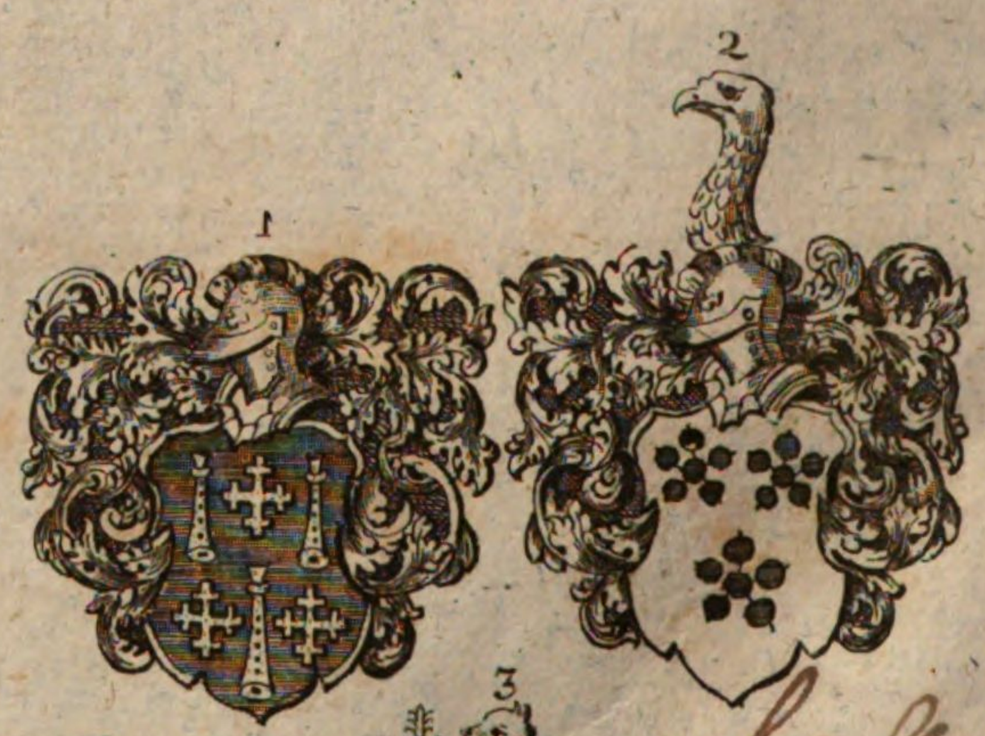

Burdon

Hoyle

Griffith

XXXV.

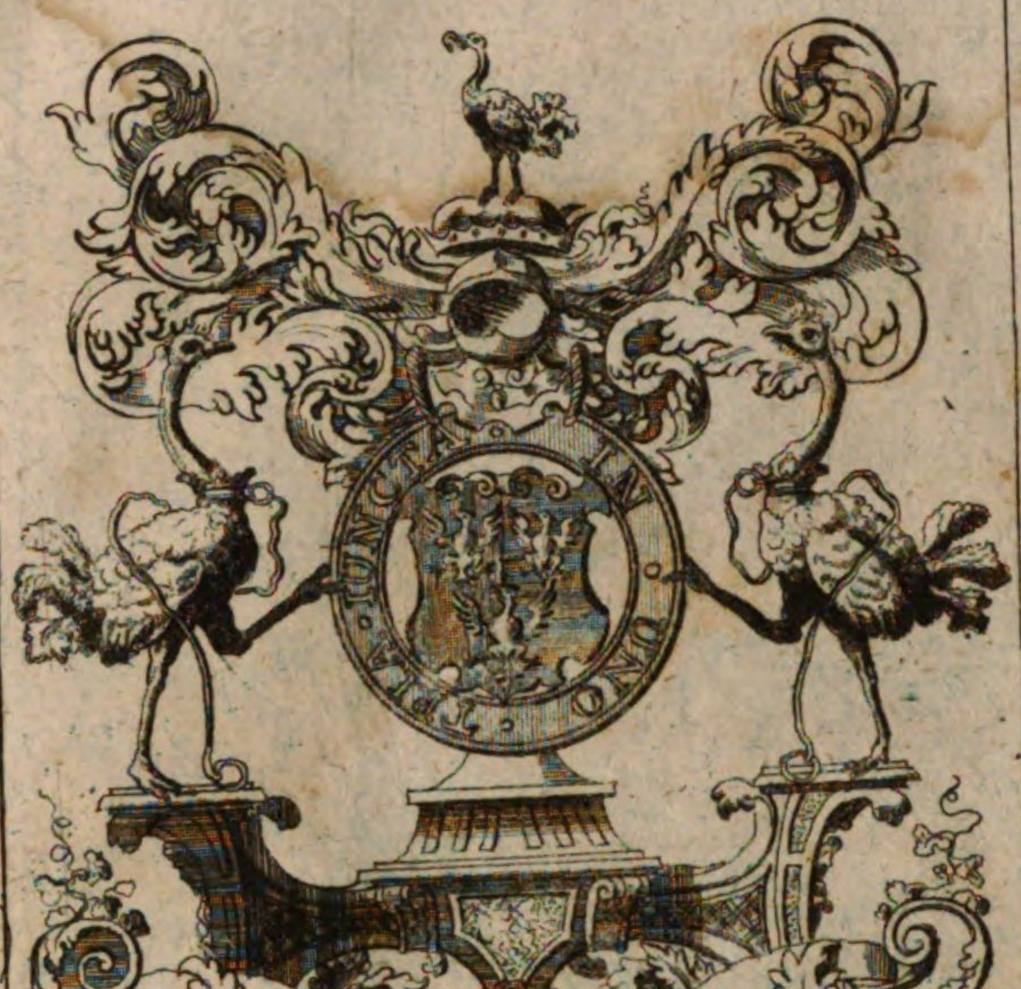

Coke

XXXVI.

Borgia d'Inchiquin

Wilbraham

Wilson

Knights

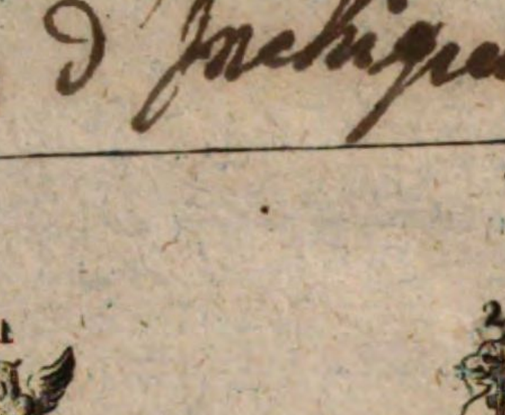

Boyle

Rawdon

Barry

XXXVII

Bp of Londe V: Lyconell

Middlemore

King

Cooke

KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dithmar, Justus Christoph,

Nachrichten von dem hochlöbl. Englischen Kriegs- und Ritterorden des Bades
Nebst den Gesetzten dieses Ordens aus dem Latein Engl. übersetzt

Frankfurt a. d. Oder 1744

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Kult 17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11198938-5
VD18 14440482-003